Dein MEGAFON

Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen

Meine Rechte in der Kinder- und Jugendhilfe

Impressum

Infoheft „Meine Rechte in der Kinder- und Jugendhilfe“
2. Auflage, Stand: November 2025

Dein Megafon – Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen

Johannesstraße 2
99084 Erfurt
ombudsstelle@dein-megafon.de
www.dein-megafon.de

Dein Megafon ist ein Projekt des Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V. und wird vom Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie gefördert.

Herzlich Willkommen!

Schön, dass Du da bist und diese Broschüre den Weg zu Dir gefunden hat.
Du und Deine Familie bekommt Unterstützung durch das Jugendamt? Ihr bekommt eine Hilfe zu Hause? Du lebst in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie? Dann richtet sich dieses Heft an Dich!

Wir möchten Dich in diesem Heft über Deine Rechte in der Kinder- und Jugendhilfe informieren.

Vielleicht hast Du Fragen zu verschiedenen Themen, die Dich beschäftigen, weil Du eine Hilfe bekommst oder bekommen sollst? Demnächst soll ein Hilfeplangespräch stattfinden und Du möchtest wissen, wie Du Deine Meinung dabei einbringen kannst? Du möchtest mehr über Deine Rechte in Deiner Einrichtung erfahren? Oder Du fühlst Dich nicht gehört und möchtest mit jemandem darüber sprechen oder Dich beschweren?

Vielleicht findest Du in diesem Heft schon eine erste Antwort.

In diesem Heft gibt es:

- **ein Jugendhilfe-Lexikon mit Erklärungen zu häufigen Begriffen**
- **Informationen zu Deinen Rechten bei der Hilfeplanung und im Jugendamt**
- **Checklisten zur Vorbereitung auf Dein nächstes Hilfeplangespräch**
- **Informationen zu Deinen Rechten in Deiner Hilfe**
- **Kontaktdaten zu Ansprechpersonen für Deine Themen und Fragen in Thüringen**

Inhalt

KAPITEL 1:

Was ist eigentlich…?
Mein kleines Jugendhilfe – Lexikon 06

KAPITEL 2:

Meine Rechte beim Hilfeplan und beim Jugendamt

- **Checkliste** Meine Rechte beim Hilfeplan
- **Checkliste** Vorbereitung auf mein nächstes Hilfeplangespräch

18

KAPITEL 3:

Meine Rechte in meiner Hilfe 48

KAPITEL 4:

Wann hilft mir eine Ombudsstelle? 68

KAPITEL 5:

- **Nützliche Kontakte & Infos**
- **Meine Ansprechpersonen**

78

Kapitel 1

Was ist eigentlich...? Mein kleines Jugendhilfe-Lexikon
Du weißt nicht, was eine Abkürzung oder ein Begriff bedeutet? Du willst wissen, was es eigentlich alles für Hilfen gibt? Dann findest Du vielleicht eine hilfreiche Antwort in diesem Kapitel.

Inhalt

1.1	Abkürzungsverzeichnis	7
1.2	Häufige Begriffe - kurz erklärt	8
1.3	Welche Hilfen zur Erziehung gibt es?	13
1.4	Hilfen für junge Volljährige	15
1.5	Inobhutnahme	16

1.1 Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialdienst im Jugendamt
HPG	Hilfeplangespräch
HzE	Hilfen zur Erziehung
ION	Inobhutnahme
JA	Jugendamt
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
LJA	Landesjugendamt
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
PKD	Pflegekinderdienst
PSB	Personensorgeberechtigte
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	8. Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	9. Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe)
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
EB	Erziehungsbeistandschaft
VL	Verfahrenslots*in

1.2

Häufige Begriffe – kurz erklärt

PERSONENSORGEBERECHTIGTE

Personensorgeberechtigte sind die Personen, die rechtlich dazu bestimmt sind, solange Du minderjährig bist, sich um Dich zu kümmern und Sorge dafür zu tragen, dass es Dir gut geht. Sie sind dafür zuständig sich um verschiedene Bereiche Deines Lebens verantwortungsvoll zu kümmern. Dazu gehören zum Beispiel Erziehung, Gesundheit, Vermögen und Aufenthaltsbestimmung. Personensorgeberechtigte können neben Eltern auch andere Personen sein, auf die Teile der Sorge oder die ganze Sorge für Dich übertragen wurde.

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Erziehungsberechtigte sind laut Gesetz Personen, die dazu berechtigt sind, eine minderjährige Person zu pflegen, zu beaufsichtigen und zu fördern. Personensorgeberechtigte sind gleichzeitig auch Erziehungsberechtigte, da das Erziehungsrecht ein Teil des Personensorgerechtes ist.
Das Recht auf Erziehung und die Aufgaben, die damit verbunden sind, kann aber auch auf andere Personen übertragen werden, welche die Erziehungsaufgaben dann übernehmen (z.B. Verwandte, Fachkräfte in Einrichtungen oder Pflegeeltern).

PFLEGEELTERN

Pflegeeltern nehmen Kinder in ihre Familie auf, die für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft nicht bei ihrer leiblichen Familie leben und aufwachsen können. In einer Pflegefamilie zu leben, wird auch „Vollzeitpflege“ genannt und gehört zu den Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt. Personensorgeberechtigte bleiben Deine leiblichen Eltern oder Dein*e Vormund*in.

VORMUND*IN

Meistens sind Eltern die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder und tragen somit auch die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder gut versorgt sind und es ihnen gut geht. Manchmal können Eltern diese Aufgaben aus ganz verschiedenen Gründen nicht übernehmen. Dann beauftragt ein Gericht eine andere erwachsene Person damit, die Sorge für Dich zu übernehmen. Diese Person wird auch Vormund*in genannt.
Vormund*innen unterstützen Dich und treffen in Absprache mit Dir wichtige Entscheidungen für Dein Leben, z.B. wo Du lebst oder welche Schule Du besuchst. Wenn das Gericht das Jugendamt als Vormund*in bestellt hat, wird das Amtsvormundschaft genannt. Das bedeutet, dass dann eine bestimmte Fachkraft vom Jugendamt als Dein*e Vormund*in eingesetzt wird. Die Person sollte regelmäßig mit Dir im Kontakt sein und Du solltest die Möglichkeit haben, selbst zu schreiben oder anzurufen, wenn Du etwas besprechen möchtest oder Fragen hast.

Mehr Informationen zum Thema Vormund*innen findest Du in Kapitel 2: Meine Rechte beim Hilfeplan und beim Jugendamt, Frage 14 – 16.

ERGÄNZUNGSPFLEGER*IN

Ein*e Ergänzungspfleger*in ist eine Person, die von einem Gericht dazu bestimmt wurde, einen Teil der Sorge für Dich zu übernehmen. Das heißt, dass ein Gericht entschieden hat, dass Deine Eltern nicht mehr in allen Bereichen Entscheidungen für Dich treffen dürfen, aber trotzdem nicht alle Bereiche der Personensorge auf eine*n Vormund*in übertragen wurden. Für bestimmte Bereiche Deines Lebens trägt dann ein*e Ergänzungspfleger*in die Sorge und trifft Entscheidungen und für andere Bereiche weiterhin Deine Eltern.

MÜNDEL

Mündel ist ein älterer Begriff, der im Gesetz verwendet wird. Als ein Mündel wird eine minderjährige und damit nicht mündige Person bezeichnet, die unter Vormundschaft steht. Wenn also Deine Eltern nicht Deine Personensorgeberechtigten sind und Du ein*e Vormund*in hast, wirst Du im Gesetz Mündel genannt.

CARELEAVER*IN

Die Zeit des Übergangs, wenn junge Menschen die Jugendhilfe verlassen und beginnen ein eigenständiges Leben zu führen, wird auch Leaving Care (engl. für Hilfe verlassen) genannt. Du bist also ein*e sogenannte Careleaver*in, wenn Du bereits die Jugendhilfe verlassen hast oder bald verlassen wirst. Dies muss nicht schon an Deinem 18. Geburtstag sein, sondern dann, wenn Du Dich bereit dafür fühlst. Du hast dafür bis zu Deinem 21. Geburtstag Zeit, in Ausnahmen auch länger. Die Übergangszeit soll für Dich gut geplant und begleitet werden, damit Du gut vorbereitet bist, wenn Du Deine Hilfe verlässt.

Mehr Informationen zum Thema Leaving Care findest Du in Kapitel 2: Meine Rechte beim Hilfeplan und beim Jugendamt, Frage 12.

VERFAHRENSBEISTÄNDE

Gibt es ein Verfahren vor Gericht, bei dem wichtige Entscheidungen getroffen werden, die auch Dich betreffen, bekommst Du eine*n Verfahrensbeistand/Verfahrensbeiständin. Im Gesetz heißt das, ein*e Verfahrensbeistand/Verfahrensbeiständin wird vom Gericht „bestellt“. Diese Person soll dann für die gerichtliche Entscheidung herausfinden, wie Deine Interessen und Wünsche sind und dafür sorgen, dass diese gehört werden. Das heißt, es soll geschaut werden was Dir persönlich wichtig ist, aber auch welche Entscheidung so wäre, dass sie gut für Dich ist.

GESETZLICHE BETREUER*IN

Wenn Du volljährig bist, endet die Zuständigkeit Deiner Personensorgeberechtigten und Du bist jetzt selbst vor dem Gesetz voll geschäftsfähig. Das heißt, Du triffst jetzt alle wichtigen Entscheidungen für Dich selbst.

Manchmal gibt es Gründe, warum jemand der volljährig ist, nicht alles gut allein entscheiden kann. Zum Beispiel aufgrund einer Lernbehinderung oder Krankheit.
Dann kann von einem Amtsgericht eine Person als gesetzliche*r Betreuer*in eingesetzt werden. Du kannst mitentscheiden und bestimmen, wer das sein soll. Gesetzliche Betreuer*innen sind dann nur für die Lebensbereiche zuständig, bei denen Du Hilfe brauchst. Zum Beispiel Anträge zu stellen oder mit Geld umzugehen. Gesetzliche Betreuer*innen sollen Dich immer so unterstützen, dass es Deinen Wünschen entspricht. Außer, Deine Wünsche würden Dir schaden.

SOZIALGESETZBÜCHER

Es gibt in Deutschland das sogenannte Sozialrecht. Das Sozialrecht ist sehr umfangreich. Das heißt es beinhaltet sehr viele Gesetze, die sich um verschiedene Themen kümmern. Daher ist das Sozialrecht in zwölf verschiedene Bereiche bzw. Bücher aufgeteilt.
Das 8. Sozialgesetzbuch enthält zum Beispiel die wichtigsten Gesetze rund um die Kinder- und Jugendhilfe, also auch zu Deiner Hilfe. Viele Deiner Rechte, auf die wir Dich in diesem Heft aufmerksam machen möchten, finden sich in diesem Gesetzbuch wieder.

VERFAHRENSLOTS*IN

Du brauchst wegen einer (drohenden) Behinderung Unterstützung? Dann können Verfahrenslots*innen Dich beraten und begleiten, damit Du die Hilfe bekommst, die Du brauchst.
Verfahrenslots*innen kennen sich sehr gut mit den Leistungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe aus (z.B. den Gesetzen dazu aus dem SGB VIII und SGB IX). Sie erklären Dir, welche Möglichkeiten (Leistungsansprüche) Du hast und können Dir Deine Fragen dazu beantworten.

Zum Beispiel: „Welche Eingliederungshilfen gibt es für mich?“ oder „Welches Amt ist eigentlich für mich zuständig?“. Sie können Dir auch beim Ausfüllen von Anträgen helfen und Dich zu Terminen begleiten. Vielleicht bekommst Du schon eine Hilfe vom Jugendamt, aber das Sozialamt soll jetzt als Träger zuständig werden. Auch dabei können Verfahrenslots*innen Dich unterstützen. Du findest die Verfahrenslots*innen (nach § 10 b SGB VIII) in Deinem Jugendamt.

HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Hilfen zur Erziehung sind Angebote für Familien, die Erziehungsprobleme haben, die sie gerade nicht alleine lösen können. Es gibt ganz unterschiedliche Arten von Hilfen, die Dich und Deine Eltern in einer solchen Situation unterstützen können. Manchmal reicht es aus, dass Familien zu Hause oder im Alltag eine Unterstützung erhalten. Es kann aber auch sein, dass die Situation in der Familie so ist, dass Kinder und Jugendliche (vorübergehend) nicht mehr zu Hause wohnen können oder wollen.

AMBULANTE HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Ambulante Hilfen zur Erziehung sind verschiedene Hilfen, die innerhalb Deiner Familie („zu Hause“) und in Deinem Alltag stattfinden. Das können zum Beispiel Beratungsangebote sein, Familienhelfer*innen (SPFH), die zu Euch nach Hause kommen und Euch unterstützen oder Du besuchst nach der Schule für einige Stunden eine Tagesgruppe.

STATIONÄRE HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Stationäre Hilfen zur Erziehung sind Hilfen, bei denen Du für einen bestimmten Zeitraum oder auch dauerhaft nicht mehr zu Hause wohnst, sondern zum Beispiel in einer Pflegefamilie oder einer Wohngruppe. Eine solche Hilfe kann dann in Frage kommen, wenn die Probleme in Deiner Familie nicht durch andere Unterstützungsangebote gelöst werden können und Du deswegen nicht mehr zu Hause leben kannst oder möchtest. Stationäre Hilfen sind dafür da, dass Du an einem Ort lebst, an dem Du gut versorgt, gefördert und betreut wirst, damit es Dir gut geht und Du Dich gut entwickeln kannst. Entweder so lange bis sich die Situation in Deiner Familie wieder so verbessert hat, dass Du wieder zu Hause leben kannst, oder bis Du so weit bist, dass Du selbstständig leben kannst.

1.3 Welche Hilfen zur Erziehung gibt es?

§ 28 SGB VIII

Erziehungsberatung
Erziehungsberatung ist ein Angebot für Kinder, Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte, welches in sogenannten Erziehungs- und Familienberatungsstellen stattfindet. Dort können sich Familien dazu beraten lassen, wie sie mit verschiedenen Herausforderungen, Problemen und Krisen umgehen können.

§ 29 SGB VIII

Soziale Gruppenarbeit
Ein pädagogisches Angebot, bei dem verschiedene Aktivitäten gemeinsam mit anderen jungen Menschen stattfinden rund um das Thema soziales Lernen. Jede*r aus der Gruppe soll die Möglichkeit haben sich individuell weiterzuentwickeln, z.B. in Bezug auf Stärkung des Selbstbewusstseins und sozialen Kompetenzen.

§ 30 SGB VIII

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
Erziehungsbeistände sind z.B. Sozialarbeiter*innen, die für Dich da sind, um Dich in Deinem Alltag zu unterstützen. Dafür trefft Ihr Euch regelmäßig in Deiner Freizeit. Sie sind z.B. Ansprechperson für Dich bei Fragen oder Problemen in Bezug auf Familie, Beziehungen und Schule oder helfen dabei Deine Freizeit zu gestalten und unternehmen etwas mit Dir.

§ 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe
Sozialpädagogische Familienhelfer*innen können der gesamten Familie zu Hause bei Problemen im familiären Alltag helfen, z.B. wenn es viel Streit gibt oder Krisen und Deine Eltern vielleicht Unterstützung bei der Erziehung brauchen.

§ 32 SGB VIII

Erziehung in einer Tagesgruppe
Manchmal läuft es nicht gut zuhause und es gibt viele Schwierigkeiten. Wenn Deine Eltern und Du gerade nicht gut miteinander zurechtkommen, dann gibt es die Möglichkeit, dass Du nach der Schule für einige Stunden von Fachkräften in einer Tagesgruppe betreut wirst. Dort sind auch andere Kinder und Jugendliche: Ihr werdet z.B. dabei unterstützt Hausaufgaben zu erledigen. Du lernst Konflikte zu lösen und auch Deine Eltern können Hilfe erhalten. Durch diese Hilfe soll ermöglicht werden, dass Kinder trotz Problemen weiter zuhause bei ihrer Familie leben können.

§ 33 SGB VIII

Vollzeitpflege (Pflegefamilien)
Wenn Du aufgrund unterschiedlicher Schwierigkeiten gerade gar nicht mehr bei Deinen leiblichen Eltern leben kannst, gibt es die Möglichkeit, dass eine Pflegefamilie Dich bei sich aufnimmt und Du dort über einen längeren Zeitraum oder bis Du erwachsen bist, leben kannst (siehe auch bei 1.2 „Pflegeeltern“).

Der Pflegekinderdienst vom Jugendamt hilft dabei, eine passende Familie für Dich zu finden und bleibt für Dich, Deine Pflegeeltern und Deine Eltern eine wichtige Ansprechperson.

§ 34 SGB VIII

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
Mit Heimerziehung sind verschiedene Formen von pädagogischen Einrichtungen gemeint, in denen Du leben kannst, wenn Du gerade nicht in der eigenen Familie oder einer Pflegefamilie leben kannst oder möchtest. Das kann zum Beispiel eine Wohngruppe sein. Dort werden Kinder und Jugendliche von pädagogischen Fachkräften betreut.
Deine zuständige Fachkraft im Jugendamt sucht in diesem Fall mit Dir und Deiner Familie eine Einrichtung, die zu Dir passt. Du kannst Dir die Einrichtung normalerweise vorher anschauen und Fragen stellen.

§ 35 SGB VIII

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
Bei dauerhaften und größeren Schwierigkeiten im Alltag kann es Hilfe durch eine Fachkraft geben, die Dich über einen längeren Zeitraum begleitet. Diese eine Fachkraft verbringt viel Zeit mit Dir, um gemeinsam mit Dir nach für Dich und Deine Situation passenden Wegen zu suchen.

§ 35 a SGB VIII

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Das ist eine Hilfe für Kinder und Jugendliche, deren Teilhabe an der Gesellschaft gefährdet ist. Das meint z.B., wenn Du aufgrund einer sogenannten „seelischen Behinderung“ im Alltag nicht gut zurechtkommst und daher nicht überall dabei sein darfst oder kannst (z.B.: nicht allein die Schule besuchen).
Es kann im Rahmen dieser Hilfe ganz unterschiedliche Unterstützungsformen geben, die Dir ermöglichen sollen, überall dabei zu sein. Zum Beispiel kann Dich eine Schulbegleitung im Unterricht unterstützen.

1.4 Hilfen für junge Volljährige

§ 41 SGB VIII

Hilfen für junge Volljährige
Auch als junge*r Erwachsene*r kannst Du eine Hilfe erhalten, entweder noch in einer Einrichtung („stationär“) oder Du hast schon eine eigene Wohnung, bekommst aber noch Unterstützung („ambulant“). Das ist bis zum 21. Lebensjahr möglich und in Ausnahmefällen auch bis 27. Auch wenn Du die Jugendhilfe schon verlassen hast, kannst Du wieder Hilfe bekommen, wenn Du sie noch brauchst. Das heißt auch „Coming back – Option“ (zurückkommen).

§ 41a SGB VIII

Nachbetreuung
Wenn Deine Hilfe nach § 41 SGB VIII beendet wird, zum Beispiel weil Du jetzt selbstständig in einer eigenen Wohnung lebst, sollst Du trotzdem für einen bestimmten Zeitraum noch Beratung und Unterstützung erhalten. Der Zeitraum wird in Deinem letzten Hilfeplangespräch besprochen. Das Jugendamt soll in dieser Zeit regelmäßig Kontakt mit Dir halten, um zu schauen ob für Dich alles gut läuft.

1.5 Inobhutnahme

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII – Was ist das eigentlich?
Wenn es den Verdacht gibt, dass sich Kinder oder Jugendliche zu Hause in einer möglichen Gefährdungssituation befinden, dann hat das Jugendamt die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen zu schützen. Das heißt im Gesetz auch „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" (§ 8a SGB VIII). Gibt es so einen Verdacht, muss eine sogenannte Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden. Das bedeutet, es muss geklärt werden, ob es tatsächlich etwas gibt, weswegen Dir zu Hause eine seelische oder körperliche Gefahr droht. Wenn ja, wird geprüft ob es ausreicht Deiner Familie eine Hilfe anzubieten, um eine Gefahr für Dich abzuwenden.

Manchmal reicht das leider aus verschiedenen Gründen nicht aus. Dann kann es in einer solchen Notsituation zu einer sogenannten Inobhutnahme kommen. Aber nur, wenn dies in der Situation die einzige Möglichkeit ist, eine Gefahr für Dich zu verhindern. Das bedeutet für Dich, Du wirst vorübergehend an einem sicheren Ort außerhalb Deiner Familie untergebracht, bis geklärt ist, wie es jetzt gut für Dich weitergehen kann.

Deine Rechte während der Inobhutnahme
Aufklärung und Information: Eine Inobhutnahme erfolgt nicht immer angekündigt, manchmal passiert dies für Kinder und Jugendliche sehr plötzlich und unerwartet. Das heißt, Kinder und Jugendliche wissen zuerst manchmal gar nicht, was jetzt mit ihnen passiert und warum. Deshalb hat das Jugendamt in einer solchen Situation die Aufgabe Dir zu erklären, was jetzt gerade passiert und gemeinsam mit Dir zu klären, warum Du in Obhut genommen wurdest und was als nächstes passiert. Es ist während der Inobhutnahme oft nicht möglich, alle Gründe sofort zu verstehen, die dazu geführt haben – aber Du sollst in dieser schwierigen Situation wissen, was gerade mit Dir passiert.

Beteiligung: Du hast das Recht darauf, daran beteiligt zu werden, wie es jetzt für Dich und Deine Familie weitergehen soll.

Vertrauensperson und Kontakt zur Familie: Während der Inobhutnahme hast Du das Recht drauf, zu einer Vertrauensperson Kontakt aufzunehmen, um diese über Deine Inobhutnahme zu informieren. Es gibt auch die Möglichkeit, dass Du Kontakt zu Deiner Familie haben kannst, wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen.

Selbstmelder*innen
Manchmal haben Kinder und Jugendliche das Gefühl, „einfach nur weg" zu wollen, weil sie sich zu Hause einfach nicht mehr sicher oder wohl fühlen. Es kann ganz verschiedene Gründe geben, die Situation zu Hause einfach nicht mehr auszuhalten.

Kinder und Jugendliche, die sich in einer solchen Situation befinden, können sich entscheiden als sogenannte „Selbstmelder*innen" in Obhut nehmen zu lassen. Jedes Jugendamt, an das Du Dich wendest, ist gesetzlich dazu verpflichtet, Dich in Obhut zu nehmen, wenn Du darum bittest.

Es gibt für Kinder und Jugendliche aber auch die Möglichkeit, sich an verschiedene Stellen zu wenden und sich zuerst einmal zum Umgang mit der belastenden Situation beraten zu lassen, ohne dass ihre Eltern davon erfahren. Das geht zum Beispiel bei einem Kinderschutzdienst oder auch beim Jugendamt.

Kapitel 2

MEINE RECHTE BEIM HILFEPLAN UND BEIM JUGENDAMT

Inhalt / Fragen

1:	Was ist ein Hilfeplanverfahren?	19
2:	Kann ich bei meiner Hilfeplanung mitbestimmen?	20
3:	Kann ich mitbestimmen, in welche Einrichtung ich ziehe?	21
4:	Warum muss es Ziele im Hilfeplan geben?	22
5:	Wer muss beim Hilfeplangespräch dabei sein und wer darf dabei sein?	23
6:	Wie oft muss es ein Hilfeplangespräch geben?	26
7:	Wie kann ich mich auf ein Hilfeplangespräch vorbereiten?	26
8:	Was kann ich machen, wenn meine Wünsche im Hilfeplan nicht berücksichtigt werden oder ich nicht verstehe, was entschieden wird?	28
9:	Bekomme ich auch ein Hilfeplanprotokoll?	29
10:	Kann ich beim Jugendamt auch um Gespräche bitten oder mich beraten lassen?	31
11:	Kann ich mich über eine Fachkraft im Jugendamt beschweren?	32
12:	Was passiert mit meiner Hilfe, wenn ich 18 Jahre alt werde?	33
13:	Meine Hilfe für junge Volljährige ist nur auf drei Monate befristet. Ich brauche aber noch weiter Unterstützung. Muss ich jetzt kurzfristig gegen meinen Willen aus meiner WG ausziehen?	35
14:	Wann kann mir mein*e Vormund*in helfen?	36
15:	Ich erreiche meine*n Vormund*in nicht, was kann ich tun?	38
16:	Was kann ich tun, wenn mein*e Vormund*in Entscheidungen trifft, mit denen ich nicht einverstanden bin?	38
17:	Darf meine Hilfe für junge Volljährige beendet werden, weil ich aus Sicht des Jugendamtes nicht genug mitwirke?	40
Checkliste Meine Rechte im Hilfeplanverfahren		41
Checkliste Vorbereitung auf mein Hilfeplangespräch		46

1 Was ist ein Hilfeplanverfahren?

Für das Hilfeplanverfahren sind die Mitarbeitenden im Jugendamt verantwortlich. Im Hilfeplanverfahren soll zuerst einmal geklärt werden, in welchen Bereichen Kinder, Jugendliche und ihre Familien Unterstützung brauchen. Das ist sehr wichtig, um gemeinsam zu schauen, welche Schritte jetzt geplant werden müssen, damit sich die Situation verbessert und welche Hilfe dafür die richtige ist. Dafür sollen Kinder, Jugendliche und ihre Familien eine gute und für sie verständliche Beratung erhalten. Dann wird ein Hilfeplan erstellt, in dem alles Wichtige schriftlich festgehalten ist.

Zum Beispiel welche Ziele es gerade gibt, wie diese erreicht werden sollen und wer dafür verantwortlich ist. In regelmäßigen Abständen muss dann all das überprüft werden. Dafür finden sogenannte Hilfeplangespräche statt.

§ 36 Absatz 1 SGB VIII:

MITWIRKUNG, HILFEPLAN

Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

2 Kann ich bei meiner Hilfeplanung mitbestimmen?

Du kannst nicht nur mitbestimmen – Du hast sogar ein Recht darauf bei Deiner Hilfeplanung mitzubestimmen. Das steht auch an verschiedenen Stellen im Gesetz. Zum Beispiel im § 8 SGB VIII:

§ 8 Absatz 1 SGBV III:

BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Es ist für die Hilfeplanung sogar sehr wichtig, dass Du Deine Wünsche, Gedanken und Ziele mit einbringst. Egal ob Du in einer Wohngruppe oder Pflegefamilie wohnst, oder sich jemand in einer Einzelfallhilfe mit Dir trifft. Es geht in der Hilfe darum, dass Du Dich wohl fühlst und gut entwickeln kannst. Deshalb ist es sehr wichtig, dass Du mit den Erwachsenen, die Entscheidungen für Dich treffen, gut reden kannst und Du Dich gehört fühlst.

Um Entscheidungen treffen zu können, musst Du vorher alle wichtigen Informationen dazu erhalten. Sie müssen Dir immer so erklärt werden, dass Du sie auch verstehst. Das gilt ganz besonders für Hilfeplangespräche, denn hier wird gemeinsam besprochen, wie Deine Hilfe genau aussehen soll.

Lies gern auch in den nächsten Fragen mehr dazu, wie Du Dich gut auf ein Hilfeplangespräch vorbereiten kannst und welche Rechte Du noch bei einem solchen Gespräch hast.

3 Kann ich mitbestimmen, in welche Einrichtung ich ziehe?

Wenn eine stationäre Hilfe in einer Einrichtung für Dich geplant ist, dann sucht das Jugendamt gemeinsam mit Dir und Deiner Familie oder Deinem*Deiner Vormund*in nach einer für Dich passenden Einrichtung. Das kann zum Beispiel eine Wohngruppe sein.
Du solltest auf jeden Fall vor der Entscheidung, z.B. für eine bestimmte Wohngruppe, die Möglichkeit haben Dir die Einrichtungen anzuschauen. Gut ist es, wenn Du einige der Fachkräfte und vielleicht auch schon Kinder vor Ort kennenlernen kannst und die Möglichkeit hast Fragen zu stellen, die Dir wichtig sind.
Du kannst auch selbst schauen, welche Einrichtungen es gibt und Deine Wünsche äußern.

§ 5 Absatz 1 SGBV III:

WUNSCH- UND WAHLRECHT

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Wenn Du beim Jugendamt selbst eine Einrichtung vorschlagen möchtest, gibt es Folgendes zu beachten: Die Einrichtung, die Du Dir wünschst, darf nicht unverhältnismäßig teurer sein. In der Regel werden sogenannte Mehrkosten von bis zu 20% anerkannt.

Wenn ein Jugendamt Deinen Vorschlag nicht annehmen möchte, muss es das begründen. Wenn Du dazu Fragen hast oder Unterstützung brauchst, kannst Du Dich zum Beispiel an eine Ombudsstelle wenden.

4 Warum muss es Ziele im Hilfeplan geben?

Die Fachkräfte, die mit Dir und Deiner Familie arbeiten, sollen das nicht einfach so machen wie sie denken, sondern so wie Dir und Deiner Familie am besten geholfen ist.

Dabei geht es immer darum, dass die Kinder so aufwachsen, dass sie sich gut entwickeln können. Wie das genau für eine Person aussieht, kann sehr unterschiedlich sein. Jede Person braucht ein bisschen was Anderes. Deshalb ist es auch so wichtig, dass Du mitbestimmst, was Dir wichtig ist. Andere Menschen sollten das nicht allein für Dich entscheiden.

Trotzdem wird vielleicht nicht alles genau so passieren, wie Du es Dir wünschst. Im Hilfeplan wird deshalb zum Beispiel wahrscheinlich nicht festgelegt, dass Du nicht mehr in die Schule musst. Aber wenn es Dir schwerfällt in die Schule zu gehen, muss mit Dir zusammen überlegt werden, was Du brauchst, um wieder gerne in die Schule zu gehen. Das könnte zum Beispiel sein: eine gute Nachhilfe, ein Gespräch mit einer Lehrerin, Hilfe, wenn Du Mobbing erlebst, ein Schulwechsel und so weiter.

Du siehst, es gibt eigentlich immer viele Möglichkeiten und Du solltest das vorschlagen, was Dir vielleicht hilft. Manchmal muss man auch Verschiedenes ausprobieren. Also nur, weil eine Sache nicht geklappt hat, höre nicht auf weiter Vorschläge zu machen.
Lies am besten auch den Punkt: Wie bereite ich mich auf ein Hilfeplangespräch vor?

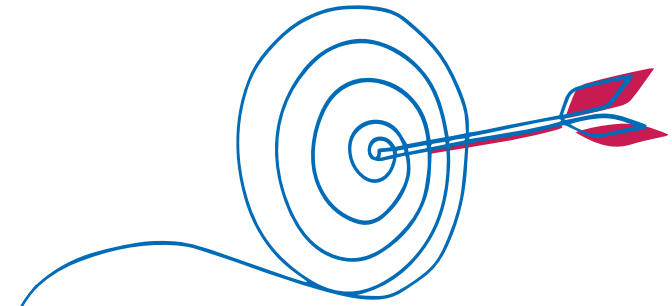

5 Wer muss und wer kann beim Hilfeplangespräch dabei sein?

Bei einem Hilfeplangespräch kommen verschiedene Menschen zusammen, um über die weitere Hilfeplanung zu sprechen. Wer neben dem Jugendamt noch dabei ist, hängt ganz von Deiner jeweiligen Situation ab. Hier versuchen wir Dir einen Überblick zu geben, wer alles dabei sein muss und kann.

DIESE PERSONEN MÜSSEN DABEI SEIN:

Du
Natürlich ist es wichtig, dass Du selbst bei Deinem Hilfeplangespräch dabei bist, damit Du Deine Ziele und Deine Meinung mit einbringen kannst. Daher soll das Jugendamt Dich auch bei der Planung des Hilfeplangespräches beteiligen. Du sollst z.B. vorher gefragt werden, wann und wo das Gespräch stattfinden und auch wer dabei sein soll.

Jugendamt
Das Jugendamt ist immer beim Hilfeplangespräch dabei, da es für die Vorbereitung und Durchführung verantwortlich ist. Das bedeutet, dass Deine zuständige Fachkraft z.B. dafür zuständig ist das Gespräch vorzubereiten, also einen passenden Termin zu finden, alle Beteiligten einzuladen und das Protokoll zu schreiben. Beim Hilfeplangespräch soll Deine zuständige Fachkraft nicht nur das Gespräch moderieren, sondern auch darauf achten, dass Du ausreichend über Deine Rechte informiert wirst und diese auch eingehalten werden.

Eltern oder Vormund*in
Wenn du noch minderjährig bist, dann sind normalerweise Deine Sorgeberechtigten an Deiner Hilfeplanung beteiligt. Das heißt, Deine Eltern oder auch Dein*e Vormund*in werden in der Regel bei Deinem Hilfeplangespräch dabei sein. Wenn die Situation zwischen Dir und Deinen Eltern gerade schwierig ist und Du Dir ein gemeinsames Gespräch gerade nicht vorstellen kannst, kann auch eine andere Lö-

sung gefunden werden. Sprich dies am besten rechtzeitig bei Deinen Betreuer*innen und beim Jugendamt an.

Fachkräfte der Einrichtung / Pflegeeltern („Leistungserbringer“)
Wenn Du eine Hilfe bekommst, soll eine Fachkraft aus Deiner Hilfe dabei sein, um zu berichten, wie es Dir geht und was Du aus ihrer Sicht brauchst, damit Deine Ziele erreicht werden können. Wenn Du in einer Pflegefamilie lebst, sind Deine Pflegeeltern als sogenannte Leistungserbringer*innen dabei.

DIESE PERSONEN KÖNNEN DABEI SEIN:

Deine Vertrauensperson / Dein Beistand
Du hast das Recht darauf, Dir Unterstützung zu holen, um Deine Gedanken und Ziele mit in das Gespräch einzubringen. Das ist auch an verschiedenen Stellen im Gesetz so festgehalten (§ 13 SGB X + § 10a SGB VIII). Deine Begleitung sollte eine Person Deines Vertrauens sein, die Dir im Gespräch gut beistehen kann und Deine Wünsche und Ziele vertritt. Das können zum Beispiel Freunde, Verwandte oder auch Ombudspersonen sein. Ein Beistand darf vom Jugendamt nicht einfach abgelehnt werden. Allerdings kann ein Beistand zurückgewiesen werden, wenn er als ungeeignet gilt. Dafür muss ein plausibler Grund genannt werden, der auch schriftlich mitzuteilen ist. Tipp: Informiere das Jugendamt vorher darüber, dass Du jemanden mitbringst.

Eltern, die nicht sorgeberechtigt sind
Auch nicht sorgeberechtigte Eltern sollen, je nachdem wie das gut möglich ist, an der Hilfeplanung beteiligt werden. Manchmal gibt es aber so schwierige Situationen, so dass nicht alle auf einmal bei Deinem Hilfeplangespräch zusammenkommen können oder wollen. Dann muss es eine andere Lösung gefunden werden, wie trotzdem alle beteiligt werden können.

Lehrer*in / Schulbegleitung
Manchmal werden auch Lehrer*innen eingeladen, um zu besprechen, wie es Dir in der Schule geht. Vielleicht hast Du auch schon eine Schulbegleitung, weil Du Unterstützung bekommst, Deinen Schulalltag gut zu bewältigen. Dann wird diese auch eingeladen, um gemeinsam darüber zu sprechen, was in der Schule gut läuft und wo Du noch Unterstützung brauchst.

Ärzt*innen und Therapeut*innen
Manchmal werden auch Ärzt*innen oder Therapeut*innen eingeladen. Wenn Du wegen etwas regelmäßig in Behandlung bist, kann es wichtig sein auch gesundheitlich genau zu wissen, wie es Dir geht, weil das für Deine Hilfeplanung wichtig sein kann.

Weitere Personen
Es kann noch weitere Personen geben, die in Deinem Alltag eine wichtige Rolle spielen und daher vielleicht auch zu einem Hilfeplangespräch eingeladen werden können, die hier noch nicht genannt wurden.

6 Wie oft muss es ein Hilfeplangespräch geben?

Im Gesetz ist kein genauer Zeitraum festgelegt, wie oft ein Hilfeplangespräch stattfinden muss. Aber es ist vorgeschrieben, dass es eine regelmäßige Überprüfung der gewährten Hilfe stattfinden soll, um herauszufinden, ob diese weiterhin geeignet und notwendig ist. Dies wird auch „Fortschreibung des Hilfeplans“ genannt oder „Hilfeplankontrollgespräch“.

Das bedeutet, es soll in regelmäßigen Abständen besprochen werden, was seit dem letzten Hilfeplangespräch alles passiert ist und ob/wie Deine Hilfe in Zukunft weitergehen soll. Dafür soll z.B. gemeinsam im Gespräch geprüft werden, ob die festgesetzten Ziele und Vereinbarungen aus Deinem Hilfeplan erreicht werden konnten.
Zu Beginn einer neuen Hilfe finden solche Gespräche meist in kürzeren Abständen statt, bei laufenden Hilfen sollte mindestens alle sechs Monate ein Hilfeplangespräch stattfinden.

7 Wie kann ich mich auf ein Hilfeplangespräch vorbereiten?

Dich auf ein Hilfeplangespräch gut vorzubereiten, kann Dir helfen, dass Du Deine Meinung und Deine Interessen im Hilfeplangespräch besser vertreten kannst.

Um Dich gut auf Dein Hilfeplangespräch vorzubereiten zu können, ist es zuerst einmal wichtig, dass Du rechtzeitig davon weißt und genügend Zeit hast Dich in Ruhe darauf vorzubereiten. Bei der Suche nach einem geeigneten Termin solltest Du gefragt werden und mitentscheiden dürfen.

Die Fachkräfte des Jugendamtes und/oder Deiner Einrichtung sollten Dich vorher auch darüber informieren, welche Themen besprochen werden sollen und Dich fragen, welche Themen Du besprechen möchtest und Dich natürlich auch darüber informieren, wer alles zum Hilfeplangespräch eingeladen wird.

Vor dem Hilfeplangespräch kannst Du Dir allein oder mit einer Person Deines Vertrauens Gedanken machen, welche Ziele und Wünsche Du für Deine zukünftige oder bestehende Hilfe hast. Und auch welche Ziele Du für Deine Zukunftsplanung hast.
Am besten schreibst Du alles Wichtige, was Du im Hilfeplangespräch ansprechen möchtest, vorher auf und nimmst diese Notizen mit zum Gespräch.

DU KANNST DIR ZUM BEISPIEL VORHER AUFSCHREIBEN:

- **Was habe ich für wichtige Fragen zu meiner (zukünftigen) Hilfe oder zu meiner Situation?**
- **Was habe ich für Themen/Ziele, die im Hilfeplangespräch besprochen werden und im Hilfeplanprotokoll schriftlich festgehalten werden sollen?**
- **Was brauche ich gerade damit es mir gut geht?**
- **Womit geht es mir aktuell vielleicht nicht gut?**
- **Gibt es etwas, dass ich ändern möchte?**
- **Gibt es etwas, dass sich an der Hilfe ändern soll?**
- **Was erwarte ich von meiner Hilfe?**
- **Gibt es etwas, dass ich nicht verstehe?**

Wenn Du möchtest, kannst Du Dir bei Deinen Vorbereitungen auch überlegen, ob Du zu Deinem Hilfeplangespräch eine Person Deines Vertrauens als sogenannten Beistand mitbringen willst, die Dich dabei unterstützen kann alles zu sagen was Dir wichtig ist (siehe Frage 5: Wer muss und wer kann beim Hilfeplangespräch dabei sein?).

Für die Vorbereitung können Dir vielleicht auch unsere Checklisten helfen.

8 Was kann ich machen, wenn meine Wünsche im Hilfeplan nicht berücksichtigt werden oder ich nicht verstehe, was entschieden wird?

In Deiner Hilfeplanung sollst Du an allen Entscheidungen, die Dich betreffen, beteiligt werden. Manchmal werden trotzdem Dinge festgelegt, die vielleicht nicht Deiner Sichtweise entsprechen. Es ist aber wichtig, dass Dir die Entscheidungen immer für Dich nachvollziehbar erklärt und begründet werden. Das gilt insbesondere auch für solche Dinge, die Du nicht gut findest, damit Du sie verstehen kannst.

Wenn Du mit einer Entscheidung nicht einverstanden bist oder etwas nicht verstehst, kannst Du versuchen, dies direkt im Hilfeplangespräch anzusprechen. Auch wenn etwas, das Dir wichtig ist, gar nicht besprochen oder beachtet wurde.

Du hast trotzdem das Gefühl hast, dass Deine Meinung in Deiner Hilfeplanung gar nicht berücksichtigt wurde oder Dir Entscheidungen gar nicht - oder für Dich nicht verständlich - erklärt wurden?
Dann kann es sinnvoll sein, dass Du Dir Hilfe suchst. Du kannst Dich in einem solchen Fall zum Beispiel an eine Fachkraft aus Deiner Hilfe oder an die Ombudsstelle wenden.

Mehr Infos dazu erhältst Du in Kapitel 4:
„Wann hilft mir eine Ombudsstelle?“.

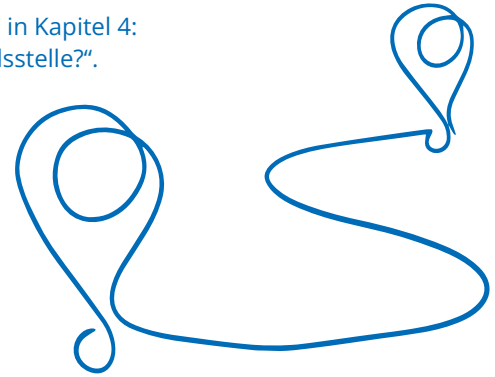

9 Bekomme ich auch ein Hilfeplanprotokoll?

Es wird über Dein Hilfeplangespräch in der Regel ein Protokoll geben. In diesem Protokoll werden z.B. folgende Informationen schriftlich festgehalten:

- **Hilfeform + der Zeitraum in dem sie stattfinden soll**
- **die Ziele, die erreicht werden und wie sie umgesetzt werden sollen**
- **wer für was verantwortlich ist**
- **welche Personen am Hilfeplangespräch beteiligt waren**
- **Sichtweisen der Beteiligten**
- **wann die nächste Überprüfung des Hilfeplanes, also das nächste Hilfeplangespräch, stattfinden soll**

Es gibt Gespräche, bei denen am Ende alle Beteiligten das Protokoll unterschreiben, obwohl es dazu keine rechtliche Vorgabe gibt. Ist dies bei Dir der Fall, lies Dir das Protokoll gut durch, bevor Du unterschreibst. Bist Du mit etwas nicht einverstanden? Wurde etwas, das Dir sehr wichtig ist, nicht festgehalten? Dann unterschreibe das Protokoll / den Hilfeplan erstmal nicht und sprich dies wenn möglich direkt an. Im Hilfeplan werden manchmal Festlegungen getroffen, die vielleicht nicht Deiner Sichtweise entsprechen. Diese müssen Dir aber für Dich nachvollziehbar erklärt werden und Du kannst sagen, dass Deine Sichtweise dazu schriftlich mit festgehalten wird (siehe auch Frage 8: Was kann ich machen, wenn meine Wünsche im Hilfeplan nicht berücksichtigt werden oder ich nicht verstehe, was entschieden wird?).

Da Du an Deinem Hilfeplangespräch beteiligt warst und mitgewirkt hast, solltest Du auch das schriftliche Protokoll dazu erhalten. Später hast Du vielleicht mehr Zeit es in Ruhe zu lesen. Sollte Dir erst dann auffallen, dass im Protokoll etwas falsch wiedergegeben wurde, kannst Du das Deiner Fachkraft im ASD rückmelden.

Leider ist es nicht immer der Fall, dass Du das Protokoll erhältst. Du kannst dies aber einfordern. Du kannst z.B. fragen, ob Dir eine Kopie des Protokolls gemacht wird, falls Dir keine gegeben wird.

Du bekommst gar keine Unterlagen zu Deiner Hilfeplanung? Dann kannst Du beim Jugendamt eine Einsicht in Deine Akten beantragen. Eine Ombudsstelle kann dir dabei helfen.

10 Kann ich beim Jugendamt auch um Gespräche bitten oder mich beraten lassen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich jederzeit an das Jugendamt wenden und um ein Gespräch bitten, wenn sie Fragen haben. Du kannst Dich zu Deiner persönlichen und familiären Situation beraten lassen aber auch zu Fragen, die die Hilfen vom Jugendamt betreffen. In § 8 im SGB VIII steht auch, dass Du Dich auch allein und erstmal ohne, dass z.B. Deine Eltern oder Dein Vormund davon wissen, beraten lassen darfst. Die Gespräche und die Beratung sollen immer so sein, dass Du wirklich alles gut verstehst. Das heißt im Gesetz, für Dich soll alles „verständlich", „nachvollziehbar" und „wahrnehmbar" sein. Und Du darfst zu einem Beratungsgespräch auch eine Vertrauensperson mitnehmen.

§ 8 Absatz 2 SGB VIII:

BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

§ 10a Absatz 1 SGB VIII:

BERATUNG

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

11 Kann ich mich über eine Fachkraft des Jugendamtes beschweren?

Wenn Du Hilfe durch das Jugendamt erhältst, kann es möglicherweise auch zu Situationen kommen, in denen Du Dich über Mitarbeitende im Jugendamt beschweren möchtest.
Mögliche Anlässe für Beschwerden:

- **Du fühlst Dich nicht ausreichend gehört und nicht ernst genommen.**
- **Du hast das Gefühl, an Deiner Hilfeplanung nicht beteiligt zu werden.**
- **Du fühlst Dich ungerecht behandelt.**
- **Du bist mit Entscheidungen, die durch das Jugendamt getroffen werden, nicht einverstanden.**
- **Du kannst Deine zuständige Fachkraft über einen längeren Zeitraum nicht erreichen.**
- **Eine Fachkraft hat sich Dir gegenüber unangenehm verhalten.**

Du hast ein Recht darauf gehört, ernst genommen und beteiligt zu werden und Dich bei Bedarf auch zu beschweren.

Beschwerdemöglichkeiten im Jugendamt
Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Du Dich selbst direkt im Jugendamt beschweren kannst. Du kannst Dich z.B. an Deine zuständige Fachkraft beim Jugendamt wenden und Dich dort schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch beschweren. Du kannst Dich mit Deiner Beschwerde auch an die Teamleitung Deiner Fachkraft oder die Amtsleitung wenden.

Ombudsstellen
In einer solchen Situation kann es hilfreich sein, wenn Du Dir Unterstützung durch eine Ombudsstelle suchst. Ombudsstellen sind unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen. Sie können Dich bei Fragen und Konflikten mit der Jugendhilfe informieren, beraten und unterstützen. Die Ombudspersonen können Dir helfen, für Deinen Beschwerdeanlass eine Lösung zu finden. Wenn Du mehr darüber erfahren möchtest, wie genau Dir eine Ombudsstelle helfen kann, schau gern in Kapitel 4: „Wann hilft mir eine Ombudsstelle?“.

Du kannst Dir auch die Internetseite der Thüringer Ombudsstelle Dein Megafon anschauen: **www.dein-megafon.de** oder Dich direkt bei Dein Megafon melden. Die Kontaktdaten findest Du hier im Heft.

12 Was passiert mit meiner Hilfe, wenn ich 18 Jahre alt werde?

Wenn Du in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung lebst, gibt es verschiedene Möglichkeiten wie es für Dich weitergehen kann, wenn Du 18 Jahre alt, also volljährig, wirst. Das zuständige Jugendamt und Deine Einrichtung müssen rechtzeitig, ab einem Jahr vor Hilfeende (§ 41 Absatz 3 SGB VIII), mit Dir besprechen, wie ein guter Übergang für Dich z.B. in den eigenen Wohnraum gelingen kann, welche anderen Hilfeleistungen ggfs. beantragt werden müssen und wann ein guter Zeitpunkt dafür ist und diesen gemeinsam mit Dir planen.

Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
Nicht jede*r fühlt sich mit Eintritt der Volljährigkeit bereit schon allein in einer eigenen Wohnung zu leben. Wenn Dir das auch so geht und Du noch weiter Unterstützung möchtest, solltest Du wenn möglich rechtzeitig vor Deinem 18. Geburtstag einen Antrag auf Hilfen für junge Volljährige stellen. Diesen Antrag musst Du selbst, am besten in schriftlicher Form, beim Jugendamt stellen. Die Fachkräfte in Deiner Einrichtung oder eine Vertrauensperson können Dir dabei helfen. Im § 41 SGB VIII ist geregelt, dass Du Hilfen für junge Volljährige noch bis zum 21. Lebensjahr erhalten kannst und in begründeten Fällen auch noch darüber hinaus. Es gibt stationäre oder ambulante Hilfeformen für junge Volljährige. Stationäre Hilfe für junge Volljährige bedeutet, dass Du entweder noch in Deiner Einrichtung bleiben kannst

oder in eine andere Einrichtung umziehst. Ambulante Hilfe heißt, Du hast eine eigene Wohnung und bekommst dort weiterhin Hilfe von Betreuer*innen, die Dich unterstützen, z.B. bei der Haushaltsführung, bei Behördengängen und Anträgen oder der Suche nach einem Ausbildungsplatz.

Nachbetreuung
Wenn Deine Hilfe beendet wird, hast Du laut Gesetz noch Anspruch auf eine Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII – Nachbetreuung). Das zuständige Jugendamt soll dann in regelmäßigen Abständen überprüfen, wie es Dir geht und ob Du noch Beratung und Unterstützung bei Deiner Verselbstständigung benötigst.

Coming back – Option
Es gibt auch eine sogenannte „Coming back – Option" in die Kinder- und Jugendhilfe. Das bedeutet, wenn Du die Jugendhilfe bereits verlassen hast und schon allein wohnst, dann aber feststellst, dass Du wieder eine Hilfe brauchst, kannst Du auch dann einen Antrag auf Hilfen für junge Volljährige stellen und wieder eine Hilfe bekommen. Du brauchst Hilfe, weil Dein Antrag beim Jugendamt abgelehnt wurde? Dann kannst Du Dich auch an eine Ombudsstelle wenden. Ombudspersonen können Dich z.B. zu Deinen Rechten beraten und Dich auch dabei unterstützen einen Widerspruch gegen Deinen abgelehnten Bescheid einzulegen.

Informationen zum Thema Leaving Care
Schau gern mal in die Broschüre „Durchblick. Infos für Deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben", wenn Du zu dem Thema gern etwas genauer nachlesen möchtest. Du findest dies Broschüre kostenlos zum Herunterladen auf **https://careleaver-online.de/.**

Careleaver-Zentrum Thüringen
Du kannst Dich mit Fragen rund um das Thema Leaving Care auch an das Careleaver-Zentrum Thüringen (CLZT) wenden. Das CLZT bietet ganz verschiedene Angebote für Careleaver*innen. Dort hast Du z.B. die Möglichkeit Beratung und Begleitung zu erhalten, Dich mit anderen jungen Menschen auszutauschen und zu vernetzen, aber auch an Workshops sowie Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

13 Meine Hilfe für junge Volljährige ist nur auf drei Monate befristet. Ich brauche aber noch weiter Unterstützung. Muss ich jetzt kurzfristig gegen meinen Willen aus meiner WG ausziehen?

Wenn Du in einer Einrichtung lebst und weiteren Hilfebedarf hast, dann darf Deine Hilfe nicht einfach beendet werden. Eine Befristung von drei Monaten ist wenig Zeit, um sich weiterzuentwickeln und Ziele der sogenannten Persönlichkeitsentwicklung zu erreichen. Im Gegenteil: Es kann bei Dir zu Druck und Sorgen darum, wie es weitergehen sollen, wo Du leben wirst, wie Du Dich finanzierst usw., führen. Solltest Du eine Befristung für einen so kurzen Zeitraum haben, dann hast Du die Möglichkeit Deine Sorgen diesbezüglich beim Jugendamt zu äußern. Sollte das nicht helfen, hast Du das Recht darauf, nach Erhalt Deines Bescheides einen Widerspruch einzulegen. Beachte unbedingt, dass Du dafür nur vier Wochen Zeit hast. Das Jugendamt muss dann den Widerspruch prüfen. Bis diese Prüfung abgeschlossen ist, hast Du das Recht in Deiner Wohngruppe zu bleiben. Eine Ombudsstelle kann Dich beim Verfassen eines Widerspruchs unterstützen. Hier wird Dir auch erklärt, was alles im Anschluss passiert.

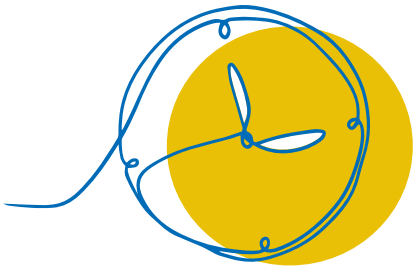

14 Wann kann mir mein*e Vormund*in helfen?

Wenn das Sorgerecht durch eine*n Vormund*in ausgeübt wird, übernimmt diese*r die elterliche Sorge anstatt Deiner Eltern und ist somit für Dich verantwortlich und Deine gesetzliche Vertretung, bis Du volljährig wirst oder das Sorgerecht wieder an Deine Eltern übertragen wird.

Ein*e Vormund*in trifft dann für Dich wichtige Entscheidungen, die Dein Leben betreffen, wie zum Beispiel wo Du leben sollst oder in welche Schule Du gehst. Dabei muss ein*e Vormund*in immer darauf achten, dass diese Entscheidungen für Dich gut sind, also Dein Wohlergehen und Deine Entwicklung positiv fördern. Daher soll ein*e Vormund*in auch immer Deine Meinung mit in Entscheidungen einbeziehen. Du hast das Recht, dass Deine Wünsche und Interessen ernst genommen werden.

Damit Dein*e Vormund*in weiß, wie es Dir geht, und mit Dir über Deine Bedürfnisse sprechen kann, ist Dein*e Vormund*in verpflichtet sich regelmäßig persönlich mit Dir zu treffen. Wenn es etwas gibt, das Dir Sorgen macht und mit dem es Dir nicht gut geht oder Du Probleme in Deiner Einrichtung oder Pflegefamilie (siehe Kapitel 3 Frage 4) hast, kannst auch Du Kontakt aufnehmen und um ein Gespräch bitten.

§ 1790 Absatz 1- 3 BGB

AMTSFÜHRUNG DES VORMUNDS; AUSKUNFTSPFLICHT

(1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben. Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

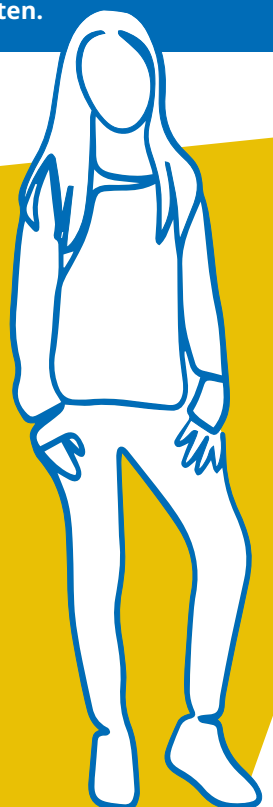

15 Ich erreiche meine*n Vormund*in nicht, was kann ich tun?

Manchmal liegt es vielleicht daran, dass die Person schon für eine längere Zeit krank ist. In einer solchen Situation muss es aber eine Vertretung für Deine*n Vormund*in geben. Dass ist wichtig, damit sich jemand verlässlich um Deine Angelegenheiten kümmern kann und damit Du trotzdem eine Ansprechperson hast, falls Du eine dringende Frage hast. Wenn Du z.B. eine*n Amtsvormund*in hast, kannst Du im Jugendamt anrufen und nachfragen, warum die Person nicht erreichbar ist und wer bei Krankheit die Vertretung übernommen hat. Kannst Du Deine*n Vormund*in über einen längeren Zeitraum trotzdem nicht erreichen und weißt nicht, woran es liegt? Dann kann es helfen, wenn Du Dir Unterstützung durch eine Ombudsstelle, eine Fachkraft aus Deiner Hilfe oder auch eine Vertrauensperson suchst. Dann kann Dir jemand dabei helfen Dein*e Vormund*in zu erreichen oder den Grund herauszufinden, warum die Person nicht erreichbar ist. Eventuell kommt in einer solchen Situation auch eine Beschwerde über Deine*n Vormund*in in Frage. Hier kann Dir eine Ombudsstelle erklären, wie das geht und an wen Du Dich wenden kannst. Und Dich auch dabei unterstützen, falls Du dabei Hilfe brauchst.

16 Was kann ich tun, wenn mein*e Vormund*in Entscheidungen trifft, mit denen ich nicht einverstanden bin?

Ein*e Vormund*in sollte Deine Bedürfnisse beachten, Dich in Entscheidungen mit einbeziehen und sie Dir auch für Dich verständlich erklären. Bist Du mit einer Entscheidung nicht einverstanden, bitte Deine*n Vormund*in zuerst einmal um ein Gespräch. Du kannst nach den Gründen für die Entscheidung fragen und auch Deine Sichtweise erklären.

Wenn ein Gespräch für Dich zu keiner Klärung der Situation geführt hat und Du Dich z.B. nicht ernst genommen fühlst, hast Du mehrere Möglichkeiten wie Du weiter vorgehen könntest. Du kannst eine Person bitten, Dich zu einem weiteren Gespräch zu begleiten oder vielleicht auch für Dich mit Deinem*Deiner Vormund*in zu sprechen. Wenn Du Probleme mit Deinem*Deiner Vormund*in hast, kannst Du Dich auch direkt an eine Ombudsstelle wenden. Die Ombudspersonen können Dich beraten und unterstützen.

Wenn Du schon 14 Jahre oder älter bist, kannst Du Dich bei schwerwiegenden Problemen mit Deinem*Deiner Vormund*in, die sich einfach nicht klären lassen, auch selbst bei einem Familiengericht beschweren. Du wirst dann vom Familiengericht zu dem Konflikt angehört und auch Dein*e Vormund*in.

§ 60 FamFG:

BESCHWERDERECHT MINDERJÄHRIGER

Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht, oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das Gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Dies gilt nicht für Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.

?

17 Darf meine Hilfe für junge Volljährige beendet werden, weil ich aus Sicht des Jugendamtes nicht genug mitwirke?

Solange Du noch Unterstützung im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige brauchst, musst Du diese auch bekommen. Es ist natürlich gut, wenn Du Dich im Rahmen Deiner Möglichkeiten – also so gut wie Du kannst – an der Erreichung Deiner Ziele beteiligst. Die Hilfe darf aber nicht von Bedingungen abhängig sein, die Du vielleicht aufgrund verschiedener Probleme nicht einhalten kannst. Das heißt, auch wenn es Dir mal eine Zeit lang nicht so gut gelingt an Deinen Zielen zu arbeiten, darf das kein Grund sein, Deine Hilfe zu beenden.

Solange Du also eine Hilfe auch weiterhin brauchst und möchtest, reicht das als Voraussetzung aus, auch weiter eine Hilfe zu bekommen. Wenn es etwas gibt, was nicht gut läuft, soll gemeinsam mit Dir geschaut werden, was Du vielleicht noch brauchst auf dem Weg in ein eigenständiges und eigenverantwortliches Leben. Eine Beendigung Deiner Hilfe darf Deine weitere Persönlichkeitsentwicklung nicht gefährden.

Wenn Deine Hilfe gegen Deinen Willen beendet werden soll, kannst Du Dich z.B. bei einer Ombudsstelle beraten lassen.

Eine Zusammenfassung Deiner wichtigsten Rechte im Hilfeplanverfahren und eine Unterstützung zur Vorbereitung auf Dein nächstes Hilfeplangespräch findest Du in unseren Checklisten:

- **Checkliste Meine Rechte im Hilfeplanverfahren**
- **Checkliste Vorbereitung auf mein Hilfeplangespräch**

Checkliste: Meine Rechte im Hilfeplanverfahren

DU HAST DAS RECHT DARAUF...

Vorbereitung und Terminvereinbarung **§ 9 SGB X** (Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens) **§ 36 SGB VIII** (Mitwirkung, Hilfeplan)	... an der Planung Deines nächsten Hilfeplangespräches beteiligt zu werden. ... gefragt zu werden, wann und wo das Gespräch stattfinden soll. ... darüber informiert zu werden, welche Themen besprochen werden sollen. ... nach Themen, die Dir gerade wichtig sind und die Du besprechen möchtest, gefragt zu werden. ... darüber informiert zu werden, wer bei dem Gespräch alles dabei sein soll.
Beistand / Vertrauensperson **§ 13 SGB X** (Bevollmächtigte und Beistände) **§ 10a Absatz 1 SGB VIII** (Beratung, Vertrauensperson)	... nicht allein zu Deinem nächsten Hilfeplangespräch gehen zu müssen. Du kannst einen sogenannten Beistand mitnehmen. ... auch zu anderen Beratungsgesprächen im Jugendamt einen Beistand oder eine Vertrauensperson mitzunehmen.

Aufklärung und Beratung

§ 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

§ 10a SGB VIII (Beratung)

§ 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan)

... über Deine Rechte im Hilfeplanverfahren aufgeklärt zu werden.

... Dich mit allen Fragen, die Deine persönliche und familiäre Situation betreffen, beim Jugendamt beraten zu lassen.

... vor Entscheidungen in Deiner Hilfeplanung dazu informiert und beraten zu werden.

... dass die Beratung so stattfindet, dass Du alles gut verstehen und nachvollziehen kannst.

Beratung ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten

§ 8 Absatz 3 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

... Dich auch ohne, dass Deine Sorgeberechtigten darüber informiert werden, zu Deinen Fragen beraten zu lassen.

Beteiligung an der Hilfeplanung

§ 8 Absatz 1 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

§ 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan)

... an allen Entscheidungen des Jugendamtes, die Dich betreffen, beteiligt zu werden.

... dass Deine Themen, Wünsche und Ziele in den Hilfeplan mit einfließen und dort festgehalten werden.

... dass Ziele nicht vorher feststehen, sondern gemeinsam mit den Beteiligten ausgehandelt und aufgestellt werden.

Wunsch- und Wahlrecht

§ 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht)

... mitzubestimmen, von wem Deine Hilfe erbracht werden soll. Das bedeutet, Du darfst z.B. mitbestimmen in welche Einrichtung Du ziehen möchtest.

Hilfen für junge Volljährige

§ 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige)

... auch nach dem Du volljährig geworden bist, eine Hilfe zu bekommen.

... ein Jahr vor Hilfeende über die Möglichkeit der Hilfen für junge Volljährige informiert zu werden.

... die Hilfe so lange zu bekommen, wie Du sie noch brauchst (bis maximal 27 Jahre).

Hilfebeendigung und Nachbetreuung

§ 41a SGB VIII (Nachbetreuung)

... dass das Jugendamt nach Beendigung Deiner Hilfe noch mit Dir im Kontakt bleibt und Du noch für einen bestimmten Zeitraum beraten und unterstützt wirst.

... dass darüber in Deinem letzten Hilfeplangespräch gesprochen wird.

Coming back - Option

§ 41 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige)

... in die Jugendhilfe „zurückzukommen“, wenn Du nach Beendigung Deiner Hilfe noch oder wieder einen Unterstützungsbedarf hast.

Akteneinsicht

§ 25 SGB X
(Akteneinsicht durch Beteiligte)

… Einsicht in Deine Akte beim Jugendamt zu beantragen, wenn Du wissen möchtest, was dort über Dich steht. Manchmal kann man aber nicht komplett alles anschauen, da auch die Rechte anderer Personen geschützt werden.

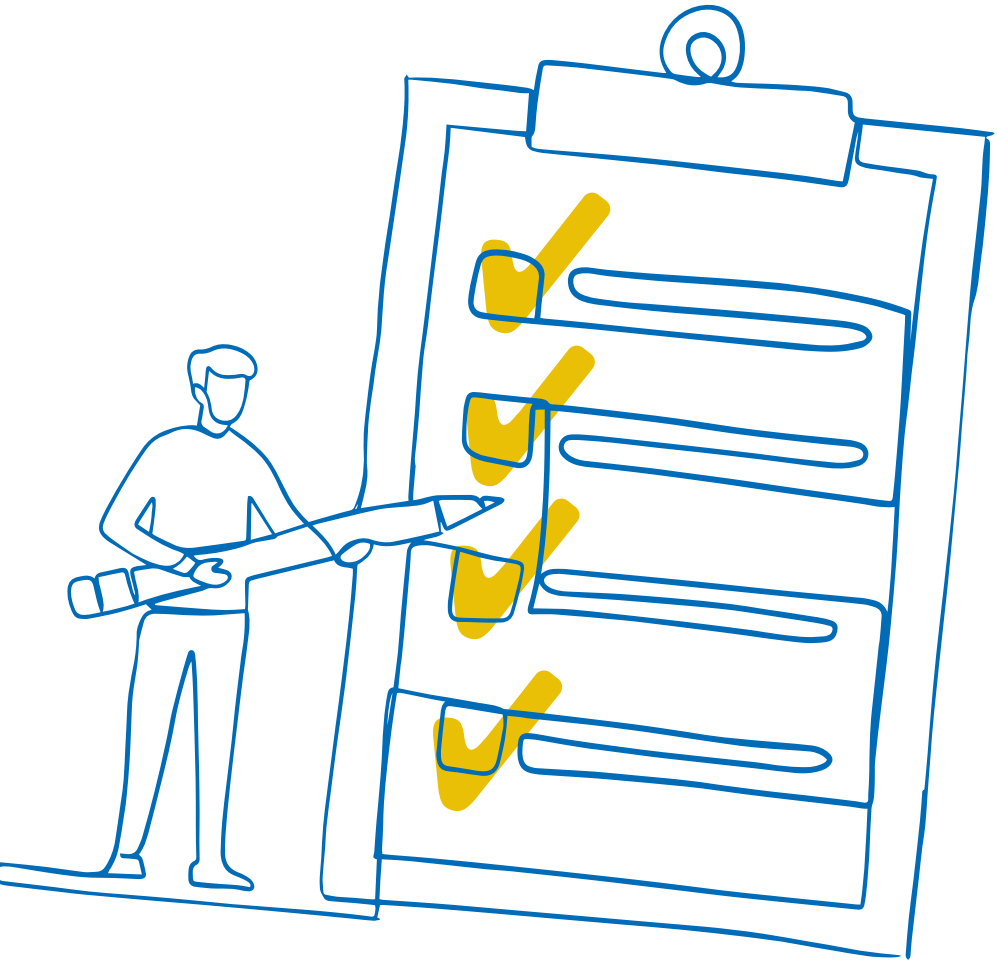

Datenschutz

§ 64 SGB VIII
(Datenübermittlung und –Nutzung)

… dass Deine Daten nicht ohne Deine Einwilligung weitergegeben werden. Es kann aber Ausnahmen geben, wenn Dein Wohl gefährdet ist.

Recht auf Beschwerde

§ 9a SGB VIII
(Ombudsstellen)

§ 45 Absatz 2 Nr.4 SGB VIII
(Interne und externe Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen)

§ 37b Absatz 2 SGB VIII
(Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder)

… Deine Meinung immer offen zu sagen.

… Dich zu beschweren, wenn es etwas gibt mit dem Du unzufrieden, es Dir nicht gut geht oder Du nicht einverstanden bist.

… dass Du darüber informiert wirst, wie und wo Du Dich beschweren kannst.

Ombudsstellen

§ 9a SGB VIII
(Ombudsstellen)

… Dich bei Konflikten, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen, an eine Ombudsstelle zu wenden.

… Dich bei Ombudsstellen zu all Deinen Fragen zu Deinen Rechten in der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig zu informieren und beraten zu lassen.

Checkliste: Mein nächstes Hilfeplangespräch

Hier haben wir für Dich ein paar Fragen aufgeschrieben, die hilfreich in der Vorbereitung auf Dein Hilfeplangespräch sein können. Such Dir raus, was für Dich wichtig ist!

Termin – mein nächstes Hilfeplangespräch (wann/wo):

Möchte ich eine Vertrauensperson als Beistand mitnehmen? Wenn ja, wen?

Wer ist beim Hilfeplangespräch dabei? Fehlt jemand, der mir noch wichtig ist?

Diese Themen sind mir wichtig. Sie sollen unbedingt im Hilfeplangespräch besprochen werden:

So geht es mir gerade:

Das finde ich gerade gut und soll deshalb so bleiben:

Damit geht es mir nicht gut, hier soll sich etwas ändern:

Das brauche und wünsche ich mir noch, damit es mir gut geht:

Kapitel 3

MEINE RECHTE IN MEINER HILFE

Inhalt

1:	An wen kann ich mich wenden, wenn ich über etwas sprechen möchte oder eine Beratung brauche?	49
2:	Wie und wo kann ich in einer Einrichtung meine Wünsche und Themen einbringen?	51
3:	Wo und wie kann ich mich in meiner Einrichtung beschweren?	54
4:	Wo und wie können sich Pflegekinder beschweren?	56
5:	„Dürfen die das“? Konsequenzen und Sanktionen	58
6:	Darf ich meine Familie noch treffen? Umgänge und Beurlaubungen	59
7:	Recht auf Privatsphäre: Darf jede*r einfach in mein Zimmer kommen?	61
8:	Dürfen Fachkräfte meine Briefe lesen oder bei meinen Telefonaten zuhören?	61
9:	Warum schreibt meine Einrichtung Berichte über mich für das Jugendamt?	62
10:	Mir ist etwas mit einem*einer bestimmten Betreuer*in unangenehm, was kann ich tun?	63
11:	Was bekomme ich bezahlt, wenn ich in einer Einrichtung lebe?	63
12:	Kostenheranziehung: Muss ich etwas bezahlen, wenn ich in einer Einrichtung lebe?	65

1 An wen kann ich mich wenden, wenn ich über etwas sprechen möchte oder eine Beratung brauche?

Wenn es etwas gibt, worüber Du sprechen möchtest, hast Du verschiedene Möglichkeiten, an wen Du Dich wenden kannst:

Fachkräfte in Deiner Hilfe / Pflegeeltern

Du kannst im Alltag natürlich immer Deine Fachkräfte in Deiner Hilfe ansprechen und um ein Gespräch bitten, z.B. Deine*n Bezugsbetreuer*in oder Vertrauenserzieher*in.
Wenn Du ein Problem mit einer Fachkraft selbst in Deiner Hilfe hast, kannst Du versuchen dies mit der Person direkt oder mit deren Kolleg*innen zu besprechen. Wenn Du das nicht kannst oder möchtest, kannst Du Dich auch an die Leitung Deiner Einrichtung wenden.

Wenn Du in einer Pflegefamilie lebst, kannst Du natürlich mit Deinen Pflegeeltern und / oder einer Vertrauensperson über Deine Anliegen sprechen. Solltest Du einen größeren Konflikt mit Deinen Pflegeeltern haben, kannst Du Dich an die Fachkraft beim Pflegekinderdienst im Jugendamt oder an die Ombudsstelle wenden.

Beratung beim Jugendamt

Du kannst Dich auch beim Jugendamt melden und dort um ein Gespräch zu Deinem Anliegen bitten. Du hast ein Recht darauf, dort Aufklärung und Beratung zu Deinen Fragen zu bekommen. Im Gesetz steht auch, dass Du das Recht darauf hast, eine eigenständige und elternunabhängige Beratung in Anspruch (§ 8 Absatz 3 SGB VIII) zu nehmen. Das bedeutet, dass Du Dich, wenn Du möchtest, auch erstmal allein beim Jugendamt beraten lassen kannst – also auch ohne, dass Deine Eltern / Sorgeberechtigten dabei sind oder darüber informiert werden.

Vormund*in

Wenn Du eine*n Vormund*in hast, kannst Du auch diese Person kontaktieren und um ein Gespräch bitten, um über Dein Anliegen zu sprechen. Lies dazu gern auch mehr in Kapitel 2, Frage 14: „Wann kann mir mein*e Vormund*in helfen?“.

Du konntest Deine Anliegen bei den bereits genannten Ansprechpersonen nicht klären? Oder gibt es etwas, dass Du mit diesen Personen nicht besprechen möchtest? Hier findest Du Vorschläge für weitere Ansprechpersonen/-stellen, an die Du Dich wenden kannst:

Kinderschutzdienste

Du hast seelische oder körperliche Gewalt erlebt, fühlst Dich nicht sicher, wirst bedroht und hast Angst? Oder hast Du mitbekommen, dass eine andere Person so etwas gerade erlebt, und weißt nicht, was Du jetzt tun kannst? In einer solchen Situation hast Du die Möglichkeit Dich vertraulich und kostenlos bei einem Kinderschutzdienst in Deiner Nähe beraten lassen.
Wenn Du es möchtest, berät Dich ein Kinder- und Jugendschutzdienst auch anonym und ohne dass Eltern oder andere Fachkräfte davon erfahren. Unter https://www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste kannst Du nachschauen, ob in Deiner Stadt bzw. Deinem Landkreis ein Thüringer Kinderschutzdienst vorhanden ist. Du kannst auch eine Ombudsstelle fragen, bei welchem Kinderschutzdienst Du Dich melden kannst.

Ombudsstellen

Bei Ombudsstellen können sich Kinder, Jugendliche und ihre Familien melden, wenn sie durch das Jugendamt Unterstützung erhalten und sich zu Fragen oder bei Konflikten, die z.B. das Jugendamt oder ihre Einrichtung betreffen, beraten lassen möchten. Wenn Du Dich zum Beispiel ungerecht behandelt fühlst, Entscheidungen nicht verstehst, Du Widerspruch gegen einen Bescheid einlegen möchtest, weil eine Hilfe abgelehnt wurde, oder Dich von Fachkräften nicht ernst genommen fühlst, kann eine Ombudsstelle Dir helfen. Lies mehr dazu in Kapitel 4: „Wann hilft mir eine Ombudsstelle?“.

Sonstige Beratung und Hilfe bei Fragen und Problemen

Du kannst auch erstmal das Kinder- und Jugend-Sorgentelefon Thüringen (0 800 - 008 008 0) oder das Kinder- und Jugendtelefon der Nummer gegen Kummer (116 111) anrufen. Dort findest Du Menschen, die Dir zuhören und mit denen Du über Deine Fragen oder auch über Deine Sorgen sprechen kannst. Diese Angebote sind kostenlos und wenn Du möchtest, kannst Du auch hier anonym bleiben. Wenn Du nicht anrufen möchtest, kannst Du z.T. eine Chatfunktion nutzen. Du kannst auch eine Nachricht an die Berater*innen vom Krisenchat schreiben. Dort kannst Du mit ehrenamtlichen Fachkräften, auch anonym, chatten. Die Berater*innen helfen Dir eine Lösung für Dein Problem zu finden.

Diese und weitere Kontaktdaten findest Du in Kapitel 5: „Nützliche Kontakte & Infos“.

2 Wie und wo kann ich in einer Einrichtung meine Wünsche und Themen einbringen?

Kinder und Jugendliche haben das Recht darauf, dass ihre Hilfe so gestaltet wird, dass sie sich gut entwickeln können, um eigenverantwortlich und selbstbestimmt leben zu können. Daher ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer Hilfe mitentscheiden können. Das beginnt damit, dass Dich die Fachkräfte in Deiner Einrichtung bei allen Dingen, die Dich betreffen, auch nach Deiner Meinung und Deinen Wünschen fragen. Du hast ein Recht auf Mitsprache.
Die Fachkräfte Deiner Einrichtung sollen sich gute und verbindliche Möglichkeiten überlegen, wie Kinder und Jugendliche an Entscheidungen im Alltag beteiligt werden können. Es gibt ganz verschiedene Möglichkeiten, wie das in Deiner Einrichtung aussehen kann.

Informationen zu Deinen Rechten und Ermutigung zur Beteiligung

Damit Du auch die Möglichkeit hast Dich in Deiner Hilfe zu beteiligen, sollen die Fachkräfte in Deiner Hilfe im Alltag vor allem eine Atmosphäre schaffen, in der Beteiligung möglich und erwünscht ist. Also einen Alltag so gestalten, dass Du jederzeit das Gefühl hast, Deine Beteiligung ist auch gewollt. Dazu gehört auch, dass Du Deine Rechte kennst. Deshalb sollen Fachkräfte Kinder und Jugendliche im Alltag über ihre Rechte aufklären und sie auch ermutigen und unterstützen sich für ihre Interessen und ihre Rechte einzusetzen.

Alltägliche Situationen

Im Alltag sollst Du bei allem, was Dich betrifft, mitentscheiden dürfen. Zum Beispiel wie Du Deine Freizeit verbringen möchtest, wie Dein Zimmer gestaltet sein soll, welche Musik Du magst, welche Kleidung Dir gefällt oder welches Essen Du magst. Auch wenn wichtige Termine vereinbart werden müssen, hast Du ein Mitspracherecht. Und natürlich auch, wenn wichtige Veränderungen anstehen, z.B. wie es nach der Schule für Dich weitergehen soll. Möchtest Du eine Ausbildung beginnen, studieren oder vielleicht erstmal ein FSJ absolvieren?

Gruppenrunden

In vielen Einrichtungen gibt es Gruppenrunden oder Gruppenabende. Dann setzen sich alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit den Fachkräften zusammen und besprechen Pläne, Wünsche und auch Sorgen und Probleme. Gemeinsam wird z.B. entschieden was gekocht werden soll, wie eure Gruppenregeln aussehen sollen, die Freizeit gestaltet wird oder auch wohin ihr gemeinsam in den Urlaub fahren wollt. Gruppenrunden sind eine gute Möglichkeit Dich zu beteiligen und Deine Meinung zu sagen.

Gruppensprecher*innen als eine Form der Selbstvertretung

In viele Einrichtungen gibt es z.B. ein Gruppenrat oder Gruppensprecher*innen. Dazu wählen die Kinder und Jugendliche in festen Abständen eine oder mehrere Personen aus ihrer Gruppe als Vertreter*innen. Die gewählten Personen sollen dann Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen sein und auch deren Anliegen gegenüber der Einrichtung vertreten. Zum Beispiel in dem sie gemeinsame Forderungen der Gruppe an die Fachkräfte weitergeben. Dazu trifft sich die Gruppe vielleicht auch ohne Fachkräfte und arbeitet gemeinsam an ihren Themen und Interessen, die Gruppensprecher*innen geben diese dann weiter. Vielleicht lebst Du auch in einem Träger, der mehrere Einrichtungen hat und die Gruppensprecher*innen der verschiedenen Einrichtungen treffen sich regelmäßig, um sich auszutauschen und gemeinsam an Themen zu arbeiten.

Recht auf Selbstvertretung

Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe haben das Recht darauf, sich in sogenannten selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung gemeinsam zu organisieren (§ 4a SGB VIII). Also gemeinsam Gruppen zu gründen, in denen Ihr über Eure Themen, Anliegen und Wünsche sprecht. Dabei könnt Ihr selbst bestimmen, wer dabei sein soll. Ihr könnt Euch zum Beispiel mit Kindern aus Eurer eigenen Einrichtung oder aus anderen Einrichtungen oder sogar aus Eurem Landkreis in einer Gruppe zusammenschließen. Gemeinsam könnt Ihr überlegen, was Euch wichtig ist und was Ihr Fachkräften oder Politiker*innen sagen wollt, was sich in der Kinder- und Jugendhilfe verändern soll. Fachkräfte sollen Euch dabei unterstützen, dass Ihr solche Gruppen gründen könnt und Euch auch genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Damit ist gemeint, dass Ihr dabei unterstützt werdet, z.B. einen Raum zu haben oder Geld habt für Fahrtkosten usw. oder auch von Euch ausgesuchten Vertrauenspersonen, die Euch dabei helfen. Vielleicht gibt es ja auch schon eine Selbstvertretung in Deiner Nähe.

In mittlerweile sieben Bundesländern gibt es auch sogenannte landesweite Selbstvertretungsorganisationen („Landesheimräte“), in denen sich Kinder und Jugendliche aus den Hilfen zur Erziehung gemeinsam in ihrem Bundesland für ihre Interessen einsetzen. Diese haben sich auch gemeinsam im BUNDI (Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen) zusammengeschlossen. Bei Instagram oder auf der Internetseite von „JvJ NRW“ kannst Du Dich informieren, wozu sich die Kinder und Jugendlichen im BUNDI bisher ausgetauscht und

welche Forderungen sie an die Kinder- und Jugendhilfe haben. Auch in Thüringen passiert einiges: im Rahmen eines Modellprojektes wird ein landesweiter Einrichtungsbeirat für Kinder und Jugendliche aus den Hilfen zu Erziehung aufgebaut. Junge Menschen aus unterschiedlichen Thüringer Jugendhilfeeinrichtungen sollen die Möglichkeit haben sich auszutauschen, ihre Interessen zu bündeln und diese gemeinsam zu vertreten (Stand: November 2025).

Wenn Du Lust hast mitzumachen, kannst Du auf der Internetseite oder auf dem Instagram-Kanal der LAG HzE (Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung e.V.) nach Informationen schauen oder eine E-Mail schreiben an: beteiligung@lag-hze.de

Sprich auch gern die Fachkräfte in Deiner Einrichtung an, ob sie schon davon gehört haben.

3 Wo und wie kann ich mich in meiner Einrichtung beschweren?

Wenn Du in einer Einrichtung lebst, kann es auch mal Dinge geben, mit denen Du nicht einverstanden bist oder Probleme oder Konflikte, die Du bisher nicht lösen konntest. Du hast ein Recht darauf geschützt, gehört, ernst genommen und beteiligt zu werden - und Dich bei Bedarf auch zu beschweren!

Beispiele für Anlässe für Beschwerden:

- **wenn Du Dich nicht ausreichend gehört fühlst**
- **wenn Du das Gefühl hast, nicht ausreichend beteiligt zu werden**
- **wenn Du Dich ungerecht behandelt fühlst**
- **wenn Du mit Entscheidungen, die getroffen wurden, nicht einverstanden bist**

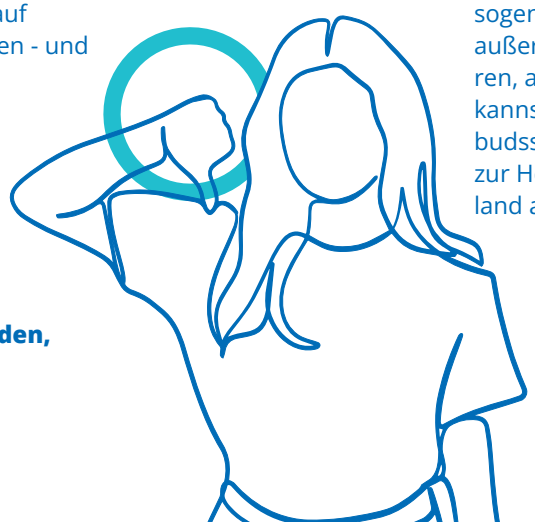

- **wenn Du übergriffiges Verhalten durch andere Kinder und Jugendliche oder Erwachsene erlebt hast oder Dich nicht sicher fühlst kannst**

Beschwerdemöglichkeiten in Deiner Einrichtung

Es soll in jeder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ein sogenanntes Beschwerdeverfahren, auch Beschwerdemanagement genannt, geben. Dort soll genau geregelt sein, wer sich wo und wie beschweren kann und wie dann mit der Beschwerde umgegangen wird. Es sollte immer die Möglichkeit geben sich mündlich oder schriftlich und bei Bedarf auch anonym zu beschweren. Darüber, wie das Beschwerdeverfahren genutzt werden kann, sollen die Fachkräfte der Einrichtung alle Kinder und Jugendlichen regelmäßig informieren.

Wenn Du nicht weißt, ob Deine Einrichtung ein Beschwerdeverfahren hat oder wie es genutzt wird, sprich eine Fachkraft Deiner Einrichtung, Mitbewohner*innen, Gruppensprecher*innen oder eine andere Person Deines Vertrauens in der Einrichtung darauf an. Unabhängig davon hast Du im Alltag natürlich immer die Möglichkeit und das Recht, die Fachkräfte in Deiner Hilfe um ein Gespräch zu bitten, um z.B. eine Beschwerde anzubringen.

Beschwerdemöglichkeiten außerhalb Deiner Einrichtung

Damit Kinder und Jugendliche gut geschützt sind und ihre Rechte gewahrt werden, sollen sie immer auch die Möglichkeit haben sich an sogenannte externe Beschwerdestellen zu wenden. Extern bedeutet außerhalb der Einrichtung. Die Einrichtungen sollen Dich informieren, an wen Du Dich in einem solchen Fall wenden kannst. Und Du kannst Dich mit einer Beschwerde natürlich immer auch an eine Ombudsstelle wenden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Kontakt zur Heimaufsicht im jeweiligen Landesjugendamt in Deinem Bundesland aufzunehmen. Frag dazu am besten eine Ombudsstelle um Rat.

4 Wo und wie können sich Pflegekinder beschweren?

Wenn Du in einer Pflegefamilie lebst, soll es von Anfang an einen guten Plan geben, wie Deine Rechte gesichert werden. Das bedeutet, es ist geregelt, an wen Du Dich wenden kannst, wenn Du über etwas sprechen willst oder Dich beschweren möchtest. Das heißt auch Schutzkonzept.

§ 37b Absatz 1 und 2 SGB VIII:

SICHERUNG DER RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN FAMILIENPFLEGE

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.
(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

Hier sind ein paar Beispiele für weitere mögliche Ansprechpersonen:

Pflegefamilie
Eine erste Möglichkeit über Deine Anliegen zu sprechen oder Dich zu beschweren ist es, direkt mit Deinen Pflegeeltern oder andere Personen in Deiner Pflegefamilie zu sprechen. Sie sollen für Dich da sein und Deine Wünsche, Anliegen, Sorgen und Probleme ernst nehmen. Solltest Du das Gefühl haben, dass Du mit Deiner Pflegefamilie nicht gut sprechen kannst oder Du große Konflikte mit Deinen Pflegeeltern hast, kannst Du Dich auch an eine der folgenden Stellen wenden und um Hilfen bitten.

Vertrauensperson
Gemeinsam im Hilfeplangespräch könnt ihr eine Vertrauensperson vorschlagen und benennen. An diese Person sollst Du Dich wenden können, damit Du auch eine Person außerhalb Deiner Pflegefamilie hast, mit der Du über Deine Themen sprechen kannst.

Jugendamt – ASD
Lies dazu mehr in Frage 1 in diesem Kapitel: „An wen kann ich mich wenden, wenn ich über etwa sprechen möchte?“. Oder auch im Kapitel 2, Frage 10: „Kann ich beim Jugendamt auch um Gespräche bitten oder mich beraten lassen?“.

Pflegekinderdienst
Der Pflegekinderdienst (PKD) im Jugendamt arbeitet eng mit den Mitarbeitenden im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zusammen. Die Mitarbeitenden im Pflegekinderdienst sollen für die gesamte Zeit, die Du in einer Pflegefamilie lebst, verlässliche Ansprechpersonen für Kinder in Pflegefamilien aber auch die Pflegeeltern sein.

Vormund*in
Vielleicht hast Du eine*n Vormund*in? Dann lies dazu mehr in Frage 1 in diesem Kapitel: „An wen kann ich mich wenden, wenn ich über etwa sprechen möchte?“ oder in Kapitel 2, Frage 14: „Wann kann mir mein*e Vormund*in helfen?“.

Ombudsstelle
Lies dazu mehr in Frage 1 in diesem Kapitel: „An wen kann ich mich wenden, wenn ich über etwa sprechen möchte?“ oder in Kapitel 4: „Wann hilft mir eine Ombudsstelle?“.

Kinderschutzdienst
Lies dazu mehr in Frage 1 in diesem Kapitel: „An wen kann ich mich wenden, wenn ich über etwa sprechen möchte?“.

Gruppen und Selbstvertretungen
Je nachdem wo Du wohnst, gibt es in Deiner Nähe vielleicht auch Gruppenangebote für Pflegekinder, in denen Ihr Euch regelmäßig trefft und austauscht oder auch Freizeitaktivitäten unternehmt. Du kannst z.B. beim Pflegekinderdienst nachfragen, ob es in Deiner Umgebung solche Gruppen gibt. Ähnlich wie Gruppen-, Heim- oder Landesheimräte aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt es auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Pflegekindern (Selbstvertretungen) bzw. die Möglichkeit diese zu gründen.

5 Konsequenzen und Sanktionen: “Dürfen die das?”

Für das gemeinsame Zusammenleben in Einrichtungen gibt es bestimmte Regeln, die für alle gelten. Sie sollen das gemeinsame Miteinander verbindlich festlegen. Es gibt meistens eine Hausordnung und auch Gruppenregeln. Manchmal gibt es auch bestimmte Gruppenregeln zur Nutzung von digitalen Medien.

Gut ist es, wenn Fachkräfte alle diese Regeln mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam aushandeln – auch wie damit umgegangen werden soll, wenn jemand gegen eine gemeinsame Regel verstößt. Solche Festlegungen dürfen aber nie gegen bestehende Gesetze verstoßen und müssen immer Deine Rechte wahren!

Es also zum Beispiel nicht erlaubt, dass:

- **Dir Dein Taschengeld als Strafe gestrichen wird. Das ist so, weil es für die Taschengeldkürzung oder den gesamten Entzug aus erzieherischen Gründen keine Rechtsgrundlage gibt und daher nur Du selbst (nach § 39 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII) Anspruch auf Dein Taschengeld hast.**
- **Eine Form von Gewalt als Strafe benutzt wird. Du darfst z.B. nicht beschimpft, verbal erniedrigt, eingesperrt oder geschlagen werden. Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung!**
- **Dir als Strafe Deine persönlichen Dinge weggenommen werden. Gegenstände, die Du Dir selbst gekauft hast oder die Dir geschenkt wurden, zählen zu Deinem persönlichen Eigentum und dürfen Dir also auch nicht einfach weggenommen werden. Ausnahmen bilden natürlich Dinge, die z.B. unter das Jugendschutzgesetz fallen oder gefährlich sind (z.B. Drogen, Waffen).**
- **Dir als Strafe Telefonate oder Umgänge mit Deiner Familie gestrichen werden.**

6 Umgänge und Beurlaubungen: Darf ich meine Familie noch treffen?

Die Gründe, warum Kinder und Jugendliche in einer Hilfe leben, können ganz unterschiedlich sein. Daher ist die Antwort auf die Frage, ob und wie oft man seine Familie sieht, auch nicht für alle gleich.
Dies hängt also damit zusammen, was in der Vergangenheit vor der Hilfe alles passiert ist und wie die Bedingungen jetzt aktuell in der Familie sind. Wie oft Treffen und Beurlaubungen stattfinden sollen und können, wird gemeinsam in den Hilfeplangesprächen festgelegt.

Dabei muss aber auch beachtet werden, ob es vielleicht schon ein Gerichtsverfahren gab. Dann kann es sein, dass in dem Gerichtsverfahren Familienrichter*innen zu dem Thema schon etwas beschlossen haben. Das heißt, es gibt also einen richtigen Beschluss zum Umgang und an den müssen sich dann erstmal alle halten. Wenn Eltern sich freiwillig Hilfe suchen oder annehmen, sind sie meistens auch ganz eng an die Hilfe angebunden. Das heißt z.B. Deine Einrichtung arbeitet ganz viel mit Deinen Eltern zusammen. Je nachdem, wie die Bedingungen in Deiner Familie sind, kannst Du auch regelmäßig beurlaubt werden. Manchmal sind die Bedingungen in einer Familie (vorübergehend) aber leider nicht so, dass Ihr Euch allein treffen könnt. Es gibt dann z.B. die Möglichkeit des sogenannten begleiteten Umgangs. Das heißt, Du triffst Deine Familie weiter regelmäßig, aber es ist jemand dabei, der Euch dabei begleitet und unterstützt.

Wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Treffen mit einem Familienmitglied einem Kind nicht guttut, kann es auch sein, dass dieses Familienmitglied sich für eine Zeit nicht mit den Kindern treffen soll. Bei Dir ist das so und Du verstehst aber nicht warum? Dann kannst Du Dich an eine Ansprechperson z.B. aus Deiner Hilfe wenden und Du kannst Dir erklären lassen, warum die Situation bei Dir gerade so ist. Vielleicht ist die Situation auch so, dass Du Dich erstmal nicht mit Deiner Familie oder bestimmten Familienmitgliedern treffen möchtest. Das ist auch in Ordnung.

In manchen Einrichtungen gibt es noch die Regel, dass Kinder und Jugendliche nach ihrem Einzug für die Zeit der Eingewöhnung für sechs Wochen keinen Kontakt zu ihrer Familie haben dürfen. Wenn keine schwerwiegenden Gründe gegen einen Kontakt sprechen, ist diese Regel aber veraltet. Sollte diese Regel bei Dir noch gelten, kannst Du Dich an eine Ombudsstelle wenden.

7 Recht auf Privatsphäre: Darf jede*r einfach in mein Zimmer kommen?

Du hast ein Recht auf Privatsphäre, welches geachtet und geschützt werden muss. Dazu gehört in einer Einrichtung z.B. auch Dein Zimmer. Bevor jemand in Dein Zimmer kommen möchte, sollte die Person anklopfen und Dich fragen. Niemand sollte Dein Zimmer ohne Deine Erlaubnis und Dein Wissen betreten, weder andere Kinder oder Jugendliche, auch keine Erwachsenen.

Die Fachkräfte Deiner Einrichtung dürfen Dein Zimmer und Deine persönlichen Gegenstände auch nicht einfach durchsuchen. Es kann aber zu schwierigen Situationen kommen, wenn z.B. vermutet wird, dass sich in sich in Deinem Zimmer gefährliche Gegenstände wie Waffen oder Drogen befinden. In einer solchen Gefahrensituation kann es Ausnahmen geben.

8 Dürfen Fachkräfte meine Briefe lesen oder bei meinen Telefonaten zuhören?

In Artikel 16 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Privatsphäre festgeschrieben. Und auch im Grundgesetz ist geregelt, dass es ein sogenanntes Post- und Fernmeldegeheimnis gibt. Das gilt natürlich auch für Kinder und Jugendliche.

Niemand darf also einfach so ohne Grund Deine Briefe öffnen und lesen oder bei Deinen Telefonaten mithören. Es ist also nicht ok, wenn Fachkräfte ohne Anlass bei Deinen Telefonaten mit Deinen Eltern mithören. Auch Deine Post darf nur in Ausnahmefällen gelesen werden. Zum Beispiel dann, wenn vermutet wird, dass Dich

der Inhalt gefährden könnte. Das heißt, dass in Briefen Dinge stehen könnten, die Dir nicht guttun oder Dich stark belasten könnten. Das Recht auf Privatsphäre gilt natürlich auch für Deine Nachrichten auf Deinem Handy und im Internet. Auch digitale Nachrichten dürfen nicht einfach gelesen werden. Es ist aber immer gut, wenn Du Dich im Umgang mit Medien sehr gut auskennst. Zum Beispiel wie Du Deine Daten schützen kannst oder was Du machen kannst, wenn Dir jemand komische oder unangenehme Nachrichten schickt. Du kannst gemeinsam mit den Fachkräften Deiner Hilfe regelmäßig schauen, ob Du z.B. gute Privatsphäre-Einstellungen bei WhatsApp, Instagram, TikTok oder anderen Plattformen benutzt. Wenn Du im digitalen Raum Mobbing, Hatespeech oder Grooming erlebst, seltsame Nachrichten erhältst oder bedroht werden solltest, sprich mit einer Vertrauensperson und suche Dir Hilfe und Unterstützung.

9 Warum schreibt meine Einrichtung Berichte über mich für das Jugendamt?

Meistens ist es so, dass die Fachkräfte Deiner Einrichtung in Vorbereitung auf das nächste Hilfeplangespräch für das Jugendamt einen Bericht (Entwicklungsbericht) schreiben. Darin steht dann z.B. wie es Dir aus ihrer Sicht in Deiner aktuellen Hilfe geht und ob Du Deine Ziele aus dem letzten Hilfeplangespräch erreichen konntest. Also welche Fortschritte Du aus ihrer Sicht erreicht hast und in welchen Bereichen es vielleicht noch nicht so gut läuft.

Die Fachkräfte sollen natürlich auch mit Dir darüber sprechen und Deine Sichtweisen, Wünsche und Ziele mit festhalten. Denn vielleicht hast Du eine ganz andere Meinung dazu oder Dir sind ganz andere Dinge wichtig. Im Hilfeplangespräch soll dann aber vor allem mit Dir gesprochen werden und nicht nur über Dich anhand von Berichten! Wenn Du nicht genau weißt ob und wann Berichte über Dich geschrieben werden, kannst Du die Fachkräfte in Deiner Hilfe danach fragen und bitten, Dich daran zu beteiligen.

10 Mir ist etwas mit einem*einer bestimmten Betreuer*in unangenehm, was kann ich tun?

Hör immer auf Dein Bauchgefühl und nimm Dich und Deine Gefühle ernst! Denn Deine Gefühle zeigen Dir, ob etwas in Ordnung ist oder nicht. Wenn Dir mit einer Betreuungsperson etwas unangenehm ist oder Du das Gefühl hast, die Person verhält sich übergriffig, dann ist es gut, wenn Du Dir Hilfe suchst, um darüber zu sprechen. Das kann zum Beispiel eine Person Deines Vertrauens oder auch eine Ombudsstelle oder ein Kinderschutzdienst sein. Bei Ombudsstellen und Kinderschutzdiensten kannst Du, wenn Du es möchtest, auch erstmal anonym über Deine Situation berichten. Gemeinsam mit Dir suchen die Fachkräfte nach einer Lösung für Deine Situation.

Wenn Du mit einer Person in eine Situation kommst, die Dir unangenehm ist, darfst Du jederzeit nein sagen und wenn Du kannst, die unangenehme Situation beenden! Auch wenn Du etwas zuerst vielleicht als in Ordnung empfunden hast.

11 Was bekomme ich bezahlt, wenn ich in einer Einrichtung lebe?

Dinge des alltäglichen Lebens

Wenn Du in einer stationären Einrichtung der Hilfen zu Erziehung lebst, werden alle wichtigen alltägliche Dinge des Lebens für Dich bezahlt. Dazu gehören z.B. Dinge wie Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Unterkunft, Schulmaterialien und in einem gewissen Rahmen auch Freizeitaktivitäten.

Wenn Du beurlaubt wirst, bekommst Du ein Verpflegungsgeld ausgezahlt, um Dir Lebensmittel zu kaufen.

Annexleistungen

Außerdem kann Deine Einrichtung verschiedene zusätzliche Gelder beim Jugendamt für Dich beantragen, um damit bestimmte Dinge für Dich zu finanzieren. Dazu gehören zum Beispiel Geld für Fahrkarten zu Deiner Familie, Zuschüsse für teure Schulmaterialien oder Klassenfahrten, Gelder für Urlaube wie eine Gruppenferienfreizeit, ein Fahrrad oder auch medizinische Hilfsmittel wie eine Brille. Die Höhe dieser Gelder und wie oft sie beantragt werden können, sind in einem sogenannten Annex-Katalog festgeschrieben. Dieser ist von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich.

Taschengeld

Du bekommst auch Taschengeld (Barbetrag) ausgezahlt. Die Höhe des monatlichen Betrages Deines Taschengeldes ist nach Alter gestaffelt und ist für alle Kinder in Deinem Bundesland gleich hoch. Über Dein Taschengeld darfst Du frei verfügen, Deine Einrichtung darf Dich aber bei der Einteilung Deines Geldes beraten. Dein Taschengeld darf nicht ohne Dein Wissen und Einverständnis ausgegeben werden.

Taschengelder dürfen auch nicht als erzieherische Maßnahme oder Sanktion gekürzt werden. In Ausnahmen musst Du Dich aber finanziell beteiligen. Wenn Du z.B. etwas wirklich absichtlich kaputt gemacht hast. Dabei darf aber nie Dein ganzes Taschengeld zum Schadensersatz genutzt werden, je nach Bundesland maximal die Hälfte.

Bekleidungsgeld

Es gibt auch ein monatliches Bekleidungsgeld. Je nach Alter und Selbstständigkeit begleiten Dich die Fachkräfte Deiner Einrichtung zum Bekleidungseinkauf oder Du erledigst diesen schon selbst. Wenn Du schon selbstständig Kleidung einkaufen gehst, musst Du dann aber meistens einen Nachweis (Kassenzettel) darüber erbringen, dass Du das Geld wirklich für Kleidung ausgegeben hast. Wenn Du nur sehr wenig Kleidung besitzt, kann Deine Einrichtung für Dich Geld für eine sogenannte Erstausstattung/Bekleidungsbeihilfe beantragen.

12 Kostenheranziehung: Muss ich etwas bezahlen, wenn ich in einer Einrichtung lebe?

Zum 01.01.2023 wurden die bisherigen Regelungen zur Kostenheranziehung für junge Menschen durch ihr Einkommen oder Vermögen in der Jugendhilfe abgeschafft. Kostenheranziehung heißt, Beteiligung an Kosten für Deine Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Durch die Gesetzesänderung gibt es wichtige neue Regelungen:

- **Junge Menschen, die in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter und Väter mit ihren Kindern nach § 19 SGB VIII leben, müssen sich nicht durch ihr Einkommen oder Vermögen an den Kosten beteiligen.**
- **Taschengeld darf nicht herangezogen oder gekürzt werden, Du darfst es komplett behalten.**
- **Unterhaltsleistungen gem. § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (dazu gehören z.B. ausbildungsbedingte Fahrtkosten) dürfen auch nicht gekürzt oder gestrichen werden.**

Wenn Du z.B. an einer Berufsvorbereitenden Maßnahme teilnimmst und Berufsausbildungsbeihilfe erhältst oder eine geschützte Ausbildung absolvierst, gibt es nur eine anteilige Kostenheranziehung.

Das heißt, dass Du einen Teil behalten kannst und nicht alles abgeben musst:

- **Von Deiner Berufsausbildungsbeihilfe (BAB nach § 56 SGB III) darfst Du z.B. 115 € behalten (Stand: August 2024). Das heißt auch „Betrag für sonstige Bedürfnisse".**

- **Von Deinem Ausbildungsgeld, wenn Du eine geförderte Ausbildung (z.B. Reha-Ausbildung nach §§ 122 - 125 SGB III) absolvierst, kannst Du 133 € behalten (Stand: August 2024).**

Allerdings gibt es Ausnahmen bei sogenannten „zweckgleichen Leistungen". Das sind Geldleistungen, die demselben Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen. Dazu gehören zum Beispiel Kindergeld, Voll- und Halbwaisenrente, BAföG (in der Höhe des nicht ausbildungsrelevanten Teils) oder Wohngeld.

Eine Heranziehung von Taschengeld und Verpflegungsgeld, welches junge Menschen aus Jugend- und Bundesfreiwilligendiensten erhalten, ist unzulässig. Taschengeld sowie Verpflegungsgeld für Kost und Logis aus Jugend- und Bundesfreiwilligendiensten stellen keine zweckgleichen Leistungen dar und dürfen aus diesem Grund nicht vom Jugendamt eingezogen werden.

Wenn Du z.B. an einer Berufsvorbereitenden Maßnahme teilnimmst und Berufsausbildungsbeihilfe erhältst oder eine geschützte Ausbildung absolvierst, gibt es nur eine anteilige Kostenheranziehung. Das heißt, dass Du einen Teil behalten kannst und nicht alles abgeben musst:

Lies dazu gern mehr auf der Seite vom Bundesnetzwerk Ombudschaft.

Du hast einen Kostenbescheid erhalten und hast noch Fragen oder brauchst Beratung? Dann wende Dich gern an Deine Ombudsstelle.

Kapitel 4

WANN HILFT MIR EINE OMBUDSSTELLE?

Inhalt

4.1	Was ist Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe?	69
	Was sind Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe?	69
	Warum gibt es Ombudsstellen?	69
	Rechtliche Grundlagen	70
	Zielgruppen: Für wen sind Ombudsstellen da?	70
4.2	Was passiert, wenn ich mich an Dein Megafon wende?	71
	Arbeitsweise Dein Megafon	71
	Beratungsablauf	72
4.3	Wie genau kann mich Dein Megafon unterstützen?	73
	Beratung zum persönlichen Umgang mit Deinem Konflikt	73
	Vermittlung von rechtlichen Hintergründen und Abläufen	74
	Unterstützung bei Formulierung von Anliegen und Fragen	74
	Begleitung zu Gesprächen	74
	Kooperationen herstellen	74
	Unterstützung bei Anwendung von Beschwerdeverfahren	74
	Beratung von Fachkräften zur Unterstützung junger Menschen	75
4.4	Wie kann ich zu Dein Megafon Kontakt aufnehmen?	76
4.5	Du brauchst mehr Informationen zum Thema Ombudschaft?	77
	Erklärfilm Dein Megafon	77
	Broschüre „Stress mit der Jugendhilfe“ vom Bundesnetzwerk Ombudschaft	77

?

4.1 Was ist Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe?

Was sind Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe?

Ombudsstellen sind unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen. Unabhängig bedeutet, Ombudsstellen arbeiten außerhalb von Jugendamt und Einrichtungen. Sie informieren, beraten und unterstützen junge Menschen und Familien bei Fragen und Konflikten mit der Kinder- und Jugendhilfe.

Beispiele für Konfliktthemen in der Kinder- und Jugendhilfe:

- **Was mache ich, wenn ich mich nicht ausreichend gehört und ernst genommen fühle?**
- **Was kann ich tun, wenn ich in meiner Hilfeplanung das Gefühl habe, nicht (ausreichend) beteiligt zu werden?**
- **Wie kann ich damit umgehen, wenn ich mich ungerecht behandelt fühle?**
- **Was kann ich machen, wenn ich mit Entscheidungen, die durch das Jugendamt oder meine Einrichtung getroffen wurden, nicht einverstanden bin?**
- **Wer hilft mir, wenn ich meine zuständige Fachkraft oder meine*n Vormund*in nicht erreichen kann?**
- **Eine Fachkraft verhält sich mir gegenüber unangemessen – Was kann ich tun?**
- **Wer unterstützt mich bei Problemen und Sorgen in meiner Pflegefamilie?**

Warum gibt es Ombudsstellen?

In der Regel funktioniert die Kinder- und Jugendhilfe gut. Aber es kann auch zu Konflikten kommen. Viele verschiedene Menschen machen sich über ein einzelnes Kind oder Jugendlichen Gedanken und haben manchmal sehr unterschiedliche Ideen, wie dem jungen Menschen am besten geholfen werden könnte. In solchen Momenten geht es nicht darum Konflikte zu vermeiden, sondern Euch dabei

zu unterstützen, Eure Fragen zu stellen und Eure Meinung zu sagen. Deshalb ist das Ziel von ombudschaftlicher Arbeit, dass junge Menschen und Familien gehört und ernst genommen werden und gut über ihre Rechte informiert sind.

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine besondere Form des Umgangs mit Konflikten und Beschwerden. Dabei stehen die Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien im Vordergrund.

Rechtliche Grundlagen

Das Recht sich an die Ombudsstelle zu wenden, wurde 2021 auch im Gesetz festgeschrieben. Alle Bundesländer müssen sicherstellen, dass junge Menschen und deren Familien sich bei Konflikten mit der Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können.

§ 9a Satz 1 SGB VIII:

OMBUDSSTELLEN

„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können“.

Zielgruppen: Für wen sind Ombudsstellen da?

Bei uns können sich alle jungen Menschen von 0 - 27 Jahren melden, die durch das Jugendamt unterstützt werden und zum Beispiel

- **in einem Heim, einer Wohngruppe oder bei Pflegeeltern wohnen.**
- **volljährig sind und allein wohnen, aber immer noch Unterstützung durch das Jugendamt bekommen (möchten).**
- **in Obhut genommen wurden.**

- **geflüchtet sind und in der Jugendhilfe leben.**
- **zu Hause in ihrer Familie leben und dort Unterstützung erhalten, z.B. durch eine Familienhilfe oder den Besuch einer Tagesgruppe.**
- **selbst schon Eltern sind und Hilfe einer Eltern-Kind-Wohnform erhalten.**

4.2 Was passiert, wenn ich mich an Dein Megafon wende?

Arbeitsweise Dein Megafon

Die Beratung bei Dein Megafon ist **kostenlos** und auf Wunsch auch **anonym** möglich. Das heißt, Du kannst Dich auch erstmal melden, ohne zu sagen, wer Du bist.

Die Beratenden unterliegen der **Schweigepflicht**. Das heißt alles, was Du erzählst, bleibt in einem sicheren, geschützten und vertraulichen Rahmen.

Du bist in der Beratung unser*e Auftraggeber*in. Das heißt: Wir unternehmen nichts, was mit Dir nicht abgesprochen wurde. Wir nehmen z.B. nur Kontakt zu Deinem Jugendamt auf, wenn Du es möchtest. Alle Schritte sollen **transparent** ablaufen. Du weißt also jederzeit über alles Bescheid.

Bevor wir zu jemandem Kontakt aufnehmen, brauchen wir eine sogenannte **Schweigepflichtsentbindung**. Das ist eine schriftliche Bestätigung, dass wir mit anderen Personen über Dein Anliegen sprechen dürfen und diese mit uns. Keine Sorge – das ist nicht so kompliziert wie es klingt und wir helfen Dir dabei.

Die Beratung ist **freiwillig**. Du darfst Dich auch jederzeit dazu entscheiden, die Beratung zu beenden.

Beratungsablauf

Nach der Kontaktaufnahme kann der Beratungsverlauf verschiedene Wege einschlagen:

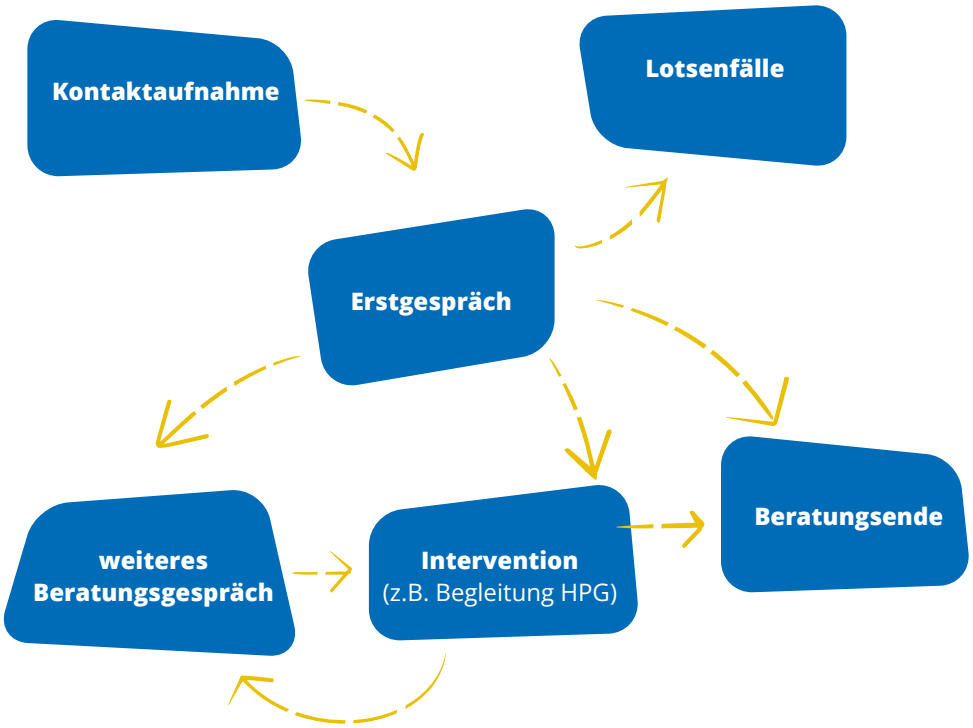

Kontaktaufnahme:

Wenn Du über eine der verschiedenen Möglichkeiten zu uns Kontakt aufgenommen hast, vereinbaren wir gemeinsam einen Termin für ein Erstgespräch. Du kannst uns anrufen, eine E-Mail schreiben oder Dich über WhatsApp melden (siehe auch Frage 3.4: Wie kann ich zu Dein Megafon Kontakt aufnehmen?).

Erstgespräch:

Beim Erstgespräch kannst Du uns ganz in Ruhe Dein Anliegen schildern. Es ist ok, wenn Du etwas durcheinander bist oder Dir Informationen fehlen. Wir helfen Dir alles zu sortieren. Erstgespräche finden meistens telefonisch statt, Du kannst aber auch zu uns in die Beratungsstelle kommen. Wenn das für Dich nicht gut möglich ist, können wir auch zu Dir kommen und uns mit Dir an einem Ort treffen, der für Dich gut passt.

Lotsenfälle:

Wenn wir im Erstgespräch merken, dass wir nicht die richtige Anlaufstelle für Dein Anliegen sind, schicken wir Dich trotzdem nicht weg. Wir suchen die richtige Ansprechperson bzw. ein passendes Angebot für Dich und helfen Dir dort gut anzukommen.

Beratungsprozess:

Wir besprechen mit Dir, was bisher alles geschehen ist und was Du vielleicht bereits unternommen hast, um Dein Anliegen zu lösen oder in Bewegung zu bringen. Gemeinsam suchen wir dann mit Dir eine Lösung, um Dein Anliegen zu klären. Wir ermutigen Dich dabei, diese Schritte selbst zu gehen. Wenn Du Unterstützung brauchst, sind wir an Deiner Seite. Unter Punkt 3.3 kannst Du nachlesen, welche Unterstützungsmöglichkeiten Dir eine Ombudsstelle anbieten kann.

4.3 Wie genau kann mich Dein Megafon unterstützen?

Hier erfährst Du, wie genau Dich eine Ombudsstelle unterstützen kann. Die Form der Unterstützung ist ganz individuell und hängt davon ab, was Du konkret in Deiner Situation brauchst und möchtest.

Beratung zum persönlichen Umgang mit Deinem Konflikt

Die Beratenden in der Ombudsstelle nehmen sich Zeit und sprechen mit Dir ganz in Ruhe über Deine Situation. Sie hören Dir zu, um zu verstehen welche aktuellen Sorgen, Probleme und Herausforderun-

gen es gerade für Dich gibt und besprechen mit Dir gemeinsam, was Du jetzt unternehmen kannst.

Vermittlung von rechtlichen Hintergründen und Abläufen

Eine Ombudsstelle kann Dich über Deine Rechte in der Kinder- und Jugendhilfe informieren und Dir erklären, wie Du diese Rechte in Anspruch nehmen kannst. Auch wenn Du Fragen zu bestimmten Abläufen hast, können Dir die Beratenden diese erklären.

Unterstützung bei Formulierung von Anliegen und Fragen

Du möchtest einen Brief oder E-Mail an das Jugendamt schreiben? Oder einen Widerspruch gegen einen Bescheid einlegen und weißt nicht, ob Du dabei etwas beachten musst? Du hast eine Frage oder ein Anliegen, dass Du schriftlich klären möchtest, bist Dir aber unsicher, was genau Du schreiben sollst? Die Beratenden der Ombudsstelle können Dir dabei helfen, Deine Anliegen schriftlich zu formulieren.

Begleitung zu Gesprächen

Die Beratenden der Ombudsstelle können Dir nicht nur helfen wichtige Gespräche vorzubereiten, sondern Dich auch zu wichtigen Gesprächen begleiten. Die Beratenden stehen an Deiner Seite und unterstützen Dich dabei, dass Du gehört wirst. Wir begleiten Dich z.B. zu Hilfeplangesprächen oder auch zu Konfliktgesprächen in Deiner Hilfe.

Kooperationen herstellen

Manchmal gibt es Themen, bei denen es sinnvoll sein kann, andere Stellen anzubinden, die zu speziellen Themen gut Bescheid wissen und weiterhelfen können. Dann können wir diese Stellen in die Beratung einbeziehen oder für Dich einen Kontakt herstellen.

Unterstützung bei Anwendung von Beschwerdeverfahren

Öffentliche und freie Träger bieten verschiedene Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdeverfahren an. Wenn Du einen Anlass zur Beschwerde hast, können Ombudsstellen Dir dabei helfen die Beschwerdewege im Jugendamt oder in Deiner Hilfe zu nutzen.

Beratung von Fachkräften zur Unterstützung junger Menschen

Ombudsstellen können auch Fachkräfte, z.B. aus Einrichtungen, dazu beraten, wie sie einen jungen Menschen bei einem konkreten Konflikt gut unterstützen können. Dabei ist uns immer wichtig, dass der junge Mensch davon weiß, damit einverstanden und an die Beratung mit angebunden ist. Fachkräfte sind auch häufig eine Brücke zwischen Ombudsstelle und jungen Menschen. Das heißt, Dein*e Betreuer*in kann einen ersten Kontakt für Dich herstellen.

4.4 Wie kann ich zu Dein Megafon Kontakt aufnehmen?

Du kannst auf ganz verschiedenen Wegen Kontakt zu uns aufnehmen. Du kannst uns anrufen, eine Nachricht über WhatsApp schicken oder uns auch erstmal eine E-Mail schreiben.

Wenn Du möchtest, kannst Du Dir dabei auch Unterstützung suchen. Du kannst z.B. auch erstmal eine Person Deines Vertrauens bitten für Dich Kontakt zu uns aufzunehmen.

E-Mail
ombudsstelle@dein-megafon.de

WhatsApp
0176 – 758 67 137

Telefon
0361 – 230 00 270

Instagram
dein_megafon

Wenn Du außerhalb unserer Sprechzeiten anrufst, dann kannst Du einfach auf unseren Anrufbeantworter sprechen. Wir rufen Dich zurück.

Montag	15:00–20:00 Uhr
Mittwoch	09:00–14:00 Uhr

4.5 Du brauchst mehr Informationen zum Thema Ombudschaft?

Erklärfilm Dein Megafon

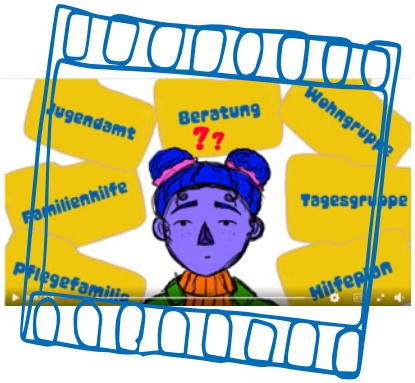

Broschüre „Stress mit der Jugendhilfe“ vom Bundesnetzwerk Ombudschaft

Kapitel 5

KONTAKTE & INFOS

Inhalt

5.1	Beratungsstellen, Projekte und Vereine in Thüringen	79
5.2	Telefon- und Chatberatung für Kinder und Jugendliche	80
5.3	Landesjugendamt und Heimaufsicht in Thüringen	81
5.4	Apps und Internetseiten	82
	Meine Ansprechpersonen	83

5.1 Beratungsstellen, Projekte und Vereine in Thüringen

In diesem Abschnitt möchten wir Dir einige Beratungsstellen, Projekte und Vereine in Thüringen vorstellen:

Careleaver-Zentrum Thüringen (CLZT) Du bist selbst (bald) Careleaver*in? Du hast Fragen rund um das Thema Leaving Care? Dann kannst Dich an das Careleaver-Zentrum Thüringen (CLZT) wenden. Das CLZT bietet ganz verschiedene Angebote für Careleaver*innen an. Dort hast Du z.B. die Möglichkeit Beratung und Begleitung zu erhalten, Dich mit anderen jungen Menschen auszutauschen und zu vernetzen, aber auch an Workshops sowie Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

Kinderschutzdienste in Thüringen Du hast seelische oder körperliche Gewalt erlebt, fühlst Dich nicht sicher, wirst bedroht und hast Angst? Oder Du hast mitbekommen, dass eine andere Person so etwas gerade erlebt, und weißt nicht, was Du jetzt tun kannst? In einer solchen Situation hast Du die Möglichkeit Dich vertraulich und kostenlos bei einem Kinderschutzdienst in Deiner Nähe beraten lassen.

Wenn Du es möchtest, berät Dich ein Kinder- und Jugendschutzdienst auch anonym und ohne dass Eltern oder andere Fachkräfte davon erfahren. Unter **https://www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste** kannst Du nachschauen, wo in Deiner Stadt bzw. Deinem Landkreis ein Thüringer Kinderschutzdienst vorhanden ist. Du kannst auch eine Ombudsstelle fragen, bei welchem Kinderschutzdienst Du Dich melden kannst.

Flüchtlingsrat Thüringen Der Flüchtlingsrat Thüringen bietet Informationen und Beratung rund um die Themen Flucht und Asyl und kann Dir helfen zu Deinem Thema die richtige Anlaufstelle zu finden.

Elly Die Beratungsstelle Elly berät, begleitet und unterstützt Betroffene von Hatespeech (Abwertungen, Beschimpfungen, Drohungen und andere Hassbotschaften im digitalen Raum). Die Beratenden zeigen Dir Handlungsoptionen auf, bieten psychosoziale Beratung an und gehen mit Dir bei Bedarf auch zu Staatsanwaltschaft und Gericht. Wenn Du Dir nicht sicher bist, was Hatespeech genau ist, kannst Du Dich auf der Internetseite von Elly darüber informieren.

Queeres Zentrum Erfurt Das Queere Zentrum ist eine Anlaufstelle für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intergeschlechtliche und queere Menschen. Hier kannst Du Dich z.B. beraten lassen, neue Leute kennenlernen und an Freizeitaktivitäten oder Bildungsangeboten teilnehmen.

5.2 Telefon- und Chatberatung für Kinder und Jugendliche

Kinder- und Jugendsorgentelefon Thüringen Beim Thüringer Kinder- und Jugendsorgentelefon kannst Du Dich jederzeit bei Problemen oder Krisen kostenlos beraten lassen. Du bekommst Rat, Hilfe und Informationen zu Deinem Anliegen.

Telefonnummer: 0 800 - 008 008 0

Nummer gegen Kummer Bei der Nummer gegen Kummer kannst Du Dich bundesweit anonym und kostenlos bei Fragen und Sorgen beraten lassen. Du kannst von Mo–Sa zwischen 14–20 Uhr beim Kinder- und Jugendtelefon anrufen unter **116 111** oder Dich im Chat beraten lassen.

Krisenchat Beim Krisenchat hast Du die Möglichkeit zu jeder Zeit mit Fachkräften kostenlos und anonym zu chatten, wenn Du Fragen oder Sorgen hast. Die Beratenden können Dir auch helfen, zu anderen Stellen Kontakt aufzunehmen, wenn Du dies möchtest.

Sexualisierte Gewalt – Hilfetelefon sexueller Missbrauch von Nina e.V. Beim Hilfetelefon von Nina e.V. kannst Du Dich anonym und kostenlos beraten lassen, wenn Du selbst sexualisierte Gewalt erlebt hast oder Dir um eine andere Person Sorgen machst. Du kannst **0800 - 22 55 330** anrufen oder chatten.

5.3 Landesjugendamt und Heimaufsicht in Thüringen

Landesjugendamt Das Landesjugendamt gehört zum TMSGAF (Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie). Wenn Du Dich genau informieren möchtest, welche Aufgaben Dein Landesjugendamt hat, kannst Du hier nachlesen:

Heimaufsicht Das Referat Heimaufsicht gehört zum Landesjugendamt. Es hat viele verschiedene wichtige Aufgaben, dazu gehört z.B. auch die sogenannte Aufsicht über teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung. Weitere Informationen findest Du auf der Internetseite des Referats Heimaufsicht.

5.4 Apps und Internetseiten

FAQ – Häufige Fragen an Ombudsstellen In einem FAQ werden vom BNO (Bundesnetzwerk Ombudschaft) Fragen zur Kinder- und Jugendhilfe beantwortet, die häufig an Ombudsstellen gestellt werden. Die Antworten ermöglichen Dir vielleicht eine erste Orientierung – können und sollen aber eine ombudschaftliche Beratung nicht ersetzen.

Cariboo Die Cariboo-App ist ein Online-Forum zum Austausch für Careleaver*innen, in dem andere junge Menschen selbst oder Fachkräfte der Jugendhilfe Fragen zu ganz verschiedenen Themen beantworten. Zum Beispiel zu Fragen rund um die erste eigene Wohnung, Einsamkeit oder Finanzen. Dort findest Du auch Checklisten, z.B. für das letzte Hilfeplangespräch, wenn Dein Auszug aus Deiner Einrichtung bevorsteht.

Kostenheranziehung-Info Auf dieser Seite findest Du wichtige Informationen zum Thema Kostenheranziehung. Falls Du z.B. eine Ausbildung absolvierst oder BAföG erhältst und noch in der Jugendhilfe bist, kann das Thema für Dich wichtig sein.

Meine Ansprechpersonen

Hier kannst Du die Kontaktdaten von wichtigen Ansprechpersonen rund um Deine Hilfe eintragen:

Fallzuständige*r Mitarbeiter*in im Jugendamt :

Bezugsbetreuer*in in meiner Hilfe:

Vormund*in:

Meine Vertrauensperson(en):

Meine Ombudsstelle:

Heimaufsicht (Landesjugendamt):

Selbstvertretung:

Dein MEGAFON

Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle
der Jugendhilfe in Thüringen

Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

E-Mail ombudsstelle@dein-megafon.de
Telefon 0361 – 230 00 270

Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Freistaat Thüringen
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie